

kontakt

22-2015

19. 11. / -50 €

Verlag + Anzeigenverwaltung: Gustav Winter GmbH,
Herrnhut, Gewerbestraße 2, Telefon 035873 4180, Fax -41888
(die Verantwortung für Bilder und Texte in Anzeigen und Zuschriften liegt bei den Auftraggebern)
Vertrieb + Abonnement: Gerhard Winter,
Herrnhut, August-Bebel-Straße 10, Telefon 0151-27554396
Verantwortlich i. S. d. P.: der Bürgermeister oder seine Beauftragten

Amtsblatt der Stadt Herrnhut
für Berthelsdorf, Großhennersdorf, Herrnhut,
Rennersdorf, Ruppersdorf und Strahwalde

WEIHNACHTS- MARKT IN HERRNHUT 28.11.2015 VON 10 - 18 UHR



- 11:30 UHR AUFTRITT DES POSAUNENCHORES
DER HERRNHUTER BRÜDERGEMEINE
- 15:00 UHR ADVENTSKONZERT DER KREISMUSIKSCHULE
UND DES ZINZENDORF-GYMNASIUMS HERRNHUT
IM KIRCHENSAAL DER BRÜDERGEMEINE
- 16:00 UHR ... KOMMT DER WEIHNACHTSMANN
- GANZTÄGIG WEIHNACHTLICHES PROGRAMM AN DER
„HERRNHUTER STERNE MANUFAKTUR“



VERANSTALTUNGSKALENDER

Donnerstag	19.11.2015	Großhennersdorf	13.30 Uhr	Senioren sport in der Turnhalle Großhennersdorf (Seite 22)
		Herrnhut	20.00 Uhr	Brüdergemeinde: Tanzkreis in der »Arche«
Sa./So.	21./22.11.2015	Rennersdorf	9.00–18.00 Uhr 9.00–15.00 Uhr	Geflügel- und Kaninchenverein: Geflügel- und Kaninchenausstellung in der Pließnitzschänke (S. 18)
Sonntag	22.11.2015	Herrnhut	10.45 Uhr	Brüdergemeinde: Blasen auf dem Gottesacker
Mittwoch	25.11.2015	Großhennersdorf	14.30 Uhr	Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen e.V.: Geburtstagsfeier mit musikalischer Umrahmung (S. 22)
		Herrnhut	14.30 Uhr	Seniorenverein Herrnhut e.V.: Pf. Wieckowski spricht zur Geschichte des Katharinenhofes , Teil 2, im Seniorenwohnen, Oskar-Lier-Str. 2
Donnerstag	26.11.2015	Herrnhut	18.00 Uhr	Tagespflege am Zinzendorfplatz: KinoAbend »Mathilde – eine große Liebe«
		Herrnhut	9.30–12.00 Uhr	Adventsbasar der Johann-Amos-Comenius-Schule in der »Arche« (Seite ...)
		Ruppersdorf	13.00 Uhr	Rentnertreff Ruppersdorf: Lichtelfahrt (Abfahrt an den bekannten Haltestellen) (Seite 30)
Sonnabend	28.11.2015	Herrnhut	10.00–18.00 Uhr 15.00 Uhr	Weihnachtsmarkt (Seite 13) Kirchsaal der Ev. Brüdergemeinde: Spanische und lateinamerikanische Klänge und Gesänge
		Berthelsdorf	14.00 Uhr	Kreativgruppe: Weihnachtsbasteln und Märchenlesung im Dorfgemeinschaftshaus (Seite 20)
		Strahwalde	18.00 Uhr	Ev.-Luth. Jugend Löbau-Zittau: Weihnachts-Jugendgottesdienst in der Kirche
Sa./So.	28./29.11.2015	Strahwalde	9.00–17.00 Uhr 9.00–16.00 Uhr	Verein der Kleintierzüchter S 494 Strahwalde und Umgegend e.V.: Lokalschau Rassegeflügel- und -kaninchenausstellung im Volkshaus (Seite 30)
Sonntag	29.11.2015	Herrnhut	16.30 Uhr	Brüdergemeinde: Hosiannaversammlung
Donnerstag	3.12.2015	Großhennersdorf	ab 14.00 Uhr	Senioren sportgruppe: Theaterbesuch im GHT Zittau , Abfahrt an den bekannten Haltestellen (Seite 22)
Freitag	4.12.2015	Ruppersdorf	14.00 Uhr	Rentnertreff Ruppersdorf: Weihnachtsfeier im Mohr (Seite 30)
		Großhennersdorf	14.30 Uhr	Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen e.V.: Weihnachtsfeier mit Abendbrot (Seite 22)
Sonnabend	5.12.2015	Herrnhut	14.30 Uhr	Seniorenverein Herrnhut e.V.: Weihnachtsfeier im Feuerwehrheim (S. 28)
		Herrnhut	15.00 Uhr	Völkerkundemuseum: Öffentliche Führung für Kinder: »Yaks auf dem Dach und Salz im Tee« – Einblicke in das Leben der Menschen im Himalaya
		Herrnhut	19.00 Uhr	Brüdergemeinde: Adventssingstunde mit dem Flötenchor
Sonntag	6.12.2015	Herrnhut	15.00 Uhr	Völkerkundemuseum: Öffentliche Führung: »Westhimalaya« – Literarische Reisen. Forscher, Missionar, Abenteurer: Sven Hedin (Seite 18)

Manuskripte für den »kontakt« per E-Mail an
kontakt@gustavwinter.de

**Der nächste »kontakt«
 erscheint am 3. 12. 2015 mittags
 Redaktionsschluss: 27. 11. – 13.00 Uhr**

Ämtliche Nachrichten

Stadtrat stimmt gegen Windkraftgebiete

Im Rahmen der Anhörung zum Vorentwurf des neuen Regionalplanes hatte sich der Stadtrat mit der Frage zu befassen, inwieweit zwei sogenannte Windkraftvorranggebiete auf dem Gebiet der Stadt Herrnhut in diesen Plan mit aufgenommen werden sollen. Ein Gebiet ist südlich von Friedensthal vorgesehen und eines südlich von Ruppertsdorf.

Der Stadtrat lehnte die Aufnahme beider Gebiete in den Regionalplan einstimmig ab. Drei wesentliche Faktoren sind als Begründung für die Ablehnung zu nennen:

- die zu erwartende Beeinträchtigung der Lebensqualität vor Ort (vor allem in Ruppertsdorf, Ninive und Friedensthal) und die damit einhergehende sinkende Attraktivität des Ortes für Zuzügler und Gäste
- die Beeinträchtigung bisher ungestörter Natur
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Ablehnung wurde dem Regionalen Planungsverband mit einer umfassenden Begründung zugestellt. Ob der Planungsverband diese Einwände akzeptiert, bleibt abzuwarten. Sobald es dazu neue Entwicklungen gibt, werden der Stadtrat und die Öffentlichkeit entsprechend informiert. *W. Riecke, Bürgermeister*

Stadtrat beschließt neue Abwassersatzung und Kanalnutzungsgebühr

In mehreren Beratungen haben sich die Stadträte mit der neuen Abwassersatzung und einer neuen Kanalnutzungsgebühr befasst. Hintergrund ist zum einen die Aktualisierung der Abwassersatzung auf den neuesten rechtlichen Sachstand und das Ende der Umstellungsfrist der dezentralen Abwasseranlagen. Letzteres begründet auch die neue Kanalnutzungsgebühr.

Die Kanalnutzungsgebühr trifft auf die (dezentralen, privaten) Abwasseranlagen zu, die ihr (gereinigtes) Abwasser in einen öffentlichen Kanal einleiten, der das Wasser dann in das Fließgewässer transportiert. Für die Einleitung dieses Wassers über einen öffentlichen Kanal muss die Stadt Herrnhut eine wasserrechtliche Genehmigung beantragen und eine damit verbundene Gebühr entrichten. Die Kanalnutzungsgebühr regelt die finanzielle Beteiligung der Nutzer dieses öffentlichen Kanals. Alle Betroffenen werden durch das Stadtamt entsprechend informiert.

W. Riecke, Bürgermeister

Beschlüsse aus der 15. öffentlichen Stadtrats-sitzung vom 5. November 2015

Beschluss Nr. 159/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut stimmt den im Vorentwurf des Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien ausgewiesenen Windvorranggebieten (Gebiet Nr. 498 und Nr. 507) zu.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 14 + 1
Ja-Stimmen: 0, Nein-Stimmen: 15, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 160/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut beschließt folgende Erhöhung der Elternbeiträge (Grundbeiträge) für das Jahr 2016:

- | | |
|----------------|------------|
| - Krippe | 180,00 EUR |
| - Kindergarten | 105,00 EUR |
| - Hort | 61,50 EUR |

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 14 + 1
Ja-Stimmen: 0, Nein-Stimmen: 15, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 161/11/2015

Die Firma Hörmann GmbH, Sirene Mitte Sachsen, Bahnhofstraße 62 in 08297 Zwönitz, erhält den Auftrag zur Ausführung der Gesamtleistung zur Errichtung einer elektronischen Sirenenanlage in 02747 Herrnhut/OT Großhennersdorf zum geprüften Bruttoeinheitspreis von 20.177,37 EUR.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 14 + 1
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 162/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut nimmt die angezeigte Kostenerhöhung zur Kenntnis und ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der entsprechenden Nachtragsvereinbarung.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 14 + 1
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 163/11/2015 bleibt unbelegt.

Beschluss Nr. 164/11/2015 bleibt unbelegt.

Beschluss Nr. 165/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut beschließt die vorliegende Gebührenrechnung Kanalnutzungsgebühr 2015 für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 13 + 1
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 166/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut beschließt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 13 + 1
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 167/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut beschließt die Ausführung der Maßnahme laut Wiederaufbauplan zum Hochwasser 2013, Nr. 22 »Koordination/Projektsteuerung der Maßnahmen zur Schadensbeseitigung der Stadt Herrnhut« in Höhe von 250.361,00 EUR Ausgaben bei 100 % Förderung.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1
Anwesende Stadtratsmitglieder: 13 + 1
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 168/11/2015 bleibt unbelegt.

Beschluss Nr. 169/11/2015

Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit den Herren Frank und Lutz Häschke über eine Teilfläche von 850m² des kommunalen Flurstückes

14/3 der Gemarkung Berthelsdorf, bebaut mit einem Scheunengebäude, gelegen an der Hauptstraße 38 mit einem jährlichen Erbbauzins in Höhe von 400,00 EUR und einer Dauer von 50 Jahren.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 13 + 1

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 170/11/2015 bleibt unbelegt.

Beschluss Nr. 171/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut beschließt die Ersatz- und Neubeschaffung von technischen Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herrnhut als außerplanmäßige Ausgabe des Haushaltes 2015 mit Ausgaben von 15.912,68 EUR bei Fördermitteleinnahmen von 11.934,51 EUR. Die Eigenmittel in Höhe von 3.978,17 EUR sind durch freie liquide Mittel gesichert.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 13 + 1

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 172/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut beschließt die Ersatz- und Neubeschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herrnhut als außerplanmäßige Ausgabe des Haushaltes 2015 mit Ausgaben von 28.476,40 EUR bei Fördermitteleinnahmen von 21.357,30 EUR. Die Eigenmittel in Höhe von 7.119,10 EUR sind durch freie liquide Mittel gesichert.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 13 + 1

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 173/11/2015

Der Stadtrat Herrnhut stimmt der Erhöhung im Haushalt 2015 der Baumaßnahme »Brandschutztechnische Ertüchtigung Kita Berthelsdorf« mit Ausgaben von 129.052,00 EUR bei Fördermitteleinnahmen von 72.420,15 EUR zu (bisher A = 97 T€ / E = 53 T€). Die bisherigen Eigenmittel von 44.000 EUR werden auf 56.631,85 EUR aufgestockt und sind durch freie liquide Mittel gesichert.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 18 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder: 13 + 1

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

W. Riecke, Bürgermeister

Einladung zur 16. öffentlichen Stadtratssitzung am Donnerstag, dem 26. November 2015, um 19.30 Uhr im Rathaus Herrnhut, Konferenzzimmer 2. OG

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle (Stadtratssitzung vom 5.11.2015)
3. Beratung zum Haushaltsplan 2016
4. Beratung und Beschlussfassung zu den Steuerhebesätzen der Stadt Herrnhut 2016
5. Bürgerfragestunde
6. Verschiedenes, Informationen, Termine, Anregungen und Hinweise

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

Herrnhut, den 12.11.2015

Riecke, Bürgermeister

Einladung zur 17. öffentlichen Stadtratssitzung am Donnerstag, dem 3. Dezember 2015, um 17.00 Uhr in der Herrnhuter Sterne Manufaktur

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle (Stadtratssitzung vom 26.11.2015)
3. Beratung und Beschlussfassung zum Erbbaurechtsvertrag »Sportplatz Uttendörferweg«
4. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Stadt Herrnhut über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
5. Bürgerfragestunde
6. Verschiedenes, Informationen, Termine, Anregungen und Hinweise

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

Herrnhut, den 12.11.2015

Riecke, Bürgermeister

Bürgerfragen

● Wie geht es weiter mit dem neuen Parkplatz am Uttendörferweg in Herrnhut?

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates wird der ehemalige Sportplatz am Uttendörferweg zu einem Parkplatz umgebaut. Dafür laufen im Moment die letzten vorbereitenden, baurechtlichen Maßnahmen. Die Umsetzung ist für 2016 vorgesehen.

Der jetzige Platz wird dann in etwa zu 2/3 der Fläche massiv ausgebaut und wird etwa 60 Stellplätze für PKW erhalten. Darüber hinaus werden fünf Stellplätze für Wohnmobile eingerichtet. Die restliche Fläche wird als Bedarfsfläche so gestaltet, dass sie auch als Parkfläche genutzt werden kann, ansonsten jedoch nach und nach grün bewächst.

Der Parkplatz bekommt eine entsprechende Zufahrt und wird beleuchtet.

● Was ist geplant am Abschnitt der Hauptstraße bzw. der Brücke unterhalb der Fleischerei Krumpolt in Berthelsdorf?

Die Hauptstraße in Berthelsdorf und auch in Rennersdorf ist eine Kreisstraße. Damit ist der Landkreis für die baulichen Maßnahmen zuständig. Die Stadt Herrnhut ist in intensiven Gesprächen mit dem Landkreis, um die vielen schadhafte Bereiche nach und nach abzarbeiten und zu erneuern.

Dies gilt auch für den besagten Abschnitt – der Straße und der Brücke unterhalb der Fleischerei. Der Landkreis ist dabei, für diesen Bereich die baulichen/ingenieurtechnischen Planungen zu erstellen. Daraufhin wird dann ein entsprechender Fördermitteleintrag gestellt.

In der Prioritätenliste des Landkreises steht jedoch eine Maßnahme an der Kreisstraße noch vor diesem Abschnitt. Dies ist der Abschnitt unterhalb der Brücke »Ahne« in Richtung Rennersdorf. Mit einer Realisierung ist demnach ab 2017 zu rechnen.

● Ziehen Asylbewerber ins Volkshaus Strahwalde oder in andere öffentliche Einrichtungen?

Wie bereits im letzten »kontakt« berichtet, gibt es derzeit keine aktuelle Anfrage seitens des Landkreises zur Unterbringung von Asylbewerbern in der Stadt Herrnhut. Sollte diese Anfrage kommen, wird unsererseits eine dezentrale Unterbringung in kleineren Gruppen in Wohnungen angestrebt. Eine Unterbringung in Dorfgemeinschaftshäusern, Turnhallen oder anderen gerade im Bau befindlichen Gebäuden ist nicht vorgesehen.

W. Riecke, Bürgermeister

Wohnungsvermietung

Die Stadt Herrnhut vermietet nachfolgende Dachgeschosswohnung in einem Wohn- und Geschäftshaus. Das Objekt befindet sich in der Comeniusstraße 6, 02747 Herrnhut.

Gesamtgröße: 39,94 m²
 Zimmer: 1 Zimmer mit Küche,
 Schlafzimmer, Flur und Bad mit WC
 Kellernutzung

Interessenten melden sich bitte beim Stadtamt Herrnhut, Frau Christoph, Telefon 035873 34917, oder in der Außenstelle Berthelsdorf unter Telefon 035873 2255.

gez. *Christoph, Sachbearbeiterin Wohnungswesen*

Schadstoffmobil IV. Quartal 2015

Das Schadstoffmobil wird in Herrnhut auch in diesem Jahr wieder Schadstoffe entgegennehmen. **Die Termine entnehmen Sie bitte den jeweiligen Ortsteilnachrichten.**

Angenommen werden Problemstoffe aus Haushalten der Bevölkerung, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien, Kondensatoren, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalien, Laugen, Säuren, Salze und Fotochemikalien. Die Abgabe der Problemstoffe kann nur beim Personal am Fahrzeug erfolgen.

Gemäß der »Technischen Richtlinie zur Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle – TR Abfälle 002« dürfen bei Sammlungen mit dem Schadstoffmobil Abfälle nur in kleinen Anlieferungsmengen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen oder 60 kg Gewicht unter Aufsicht von fachkundigem Personal angenommen werden. Flüssigkeiten werden in fest verschlossenen Behältnissen angenommen.

Problemstoffe möglichst immer in Originalverpackungen abgeben, da auf den Verpackungen Hinweise zur Zusammensetzung und zum Umgang enthalten sind. Für Altöle gilt die Altölverordnung.

Schrott, Sperrmüll oder Haushaltgeräte werden am Schadstoffmobil **nicht** angenommen. *Stadtamt Herrnhut*

Änderung bei der Veröffentlichung der Altersjubilare

Nach dem neuen Bundesmeldegesetz § 50 Abs. 2 Satz 5 dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag mit Name und Anschrift veröffentlicht werden. Diese Daten werden auch an die »Sächsische Zeitung« übermittelt. Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Altersjubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt. Bereits vorhandene eingetragene Übermittlungssperren behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Für die Übermittlung an die Sächsische Zeitung gilt dies sofort und für die Veröffentlichung im »kontakt« gilt der 1.1.2016.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammen-

setzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Der Bürger hat gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bereits vorhandene eingetragene Übermittlungssperren behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbWS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 5. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

1. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Herrnhut (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitsanlage).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Stadt Herrnhut ermächtigt die SOWAG mbH, im Namen der Stadt Verwaltungsakte zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Die Stadt Herrnhut verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung), das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 4 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
- (2) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesam-

melt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,

6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücks-entwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebsbuches verantwortlich ist. Das Betriebsbuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) an das Schmutzwasser sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten. Die Kosten für den erstmaligen Anschluss an das Niederschlagswasser trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3

Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt von der Stadt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem von der Stadt beauftragten Unternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt sowie dem von der Stadt beauftragten Unternehmen mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Stadt kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist der Stadt sowie den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. TEIL – SCHMUTZWASSERBEITRAG

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 7.757.724 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 6,50 DM/m² Nutzungsfläche, das entspricht 3,32 Euro/m² Nutzungsfläche, gelten in der Höhe von 3,32 Euro/m² Nutzungsfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
- Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die

Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebietem bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 0,5,
 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a 1,0,
 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 1,5,
 5. für jedes weitere über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,25.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebietem nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,32 Euro je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,

3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem Inkrafttreten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt keine Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung.

§ 37 Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr, Entsorgung aus abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser als Einleitgebühr.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühr)

- (1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer

3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Hierfür hat der Antragsteller durch Einbau geeichter Wasserzähler einen Nachweis zu erbringen.

Gewerbliche Verarbeitungs- oder Dienstleistungsbetriebe können Absetzungen auf Grund bestätigter Durchschnittsangaben der Berufsgenossenschaften geltend machen.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermeldererechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids direkt an die Stadt zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§§ 44 – 45 nicht belegt

4. Abschnitt:

Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 46 Gebührenmaßstab für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,22 EUR je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich zur Abwassermengengebühr nach Absatz 1 wird eine Abwassergrundgebühr je nach Trinkwasserzähler nach § 41 (1) erhoben. Grundstücke ohne Trinkwasserzähler unterliegen gleichfalls der Zahlung der Grundgebühr. Die Abwassergrundgebühr beträgt 9,00 EUR/Monat pro Trinkwasserzähler bzw. Grundstück.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung aus abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser beträgt der Aufwand pro Entsorgung und Anlage 29,28 EUR zuzüglich 14,46 EUR je Kubikmeter.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen, Mehrkammergruben und abflusslosen Gruben mit Fäkal Schlamm beträgt der Aufwand pro Entsorgung und Anlage 29,28 EUR zuzüglich 21,06 EUR je Kubikmeter. Im Falle des § 46 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen.

1. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,23 Euro je Kubikmeter Abwasser.
 2. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 2,18 Euro je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, Satz 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 2,18 Euro je Kubikmeter Abwasser.
- (6) Zuzüglich zur Entsorgungsgebühr nach (3) und (4) erfolgt die Erhebung einer Grundgebühr für die Überwachung dezentraler Anlagen von 25,00 Euro/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 1 und 2 und 5 und des § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 ohne Nr. 1 und 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
 3. in den Fällen des § 47 Abs. 6 jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 51 Vorauszahlungen

Jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 52 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
 1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
 1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt bzw. dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gem. § 19 Abs. 3;
 4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits ent-

- standen sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 7.11.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Herrnhut, den 6.11.2015

Riecke, Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Informationen

Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen

Leitstelle Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankentransport
Landkreis Görlitz

**Feuerwehr
Rettungsdienst
Notarzt**  **Notruf 112**
(Telefon + Fax)

**Kassenärztlicher
Bereitschaftsdienst**  **116 117**
(Telefon)

19.00 – 7.00 Uhr Montag, Dienstag, Donnerstag
14.00 – 7.00 Uhr Mittwoch, Freitag
24 Stunden Samstag, Sonntag

**Anmeldung
Krankentransport**  **03571 19222**

**Allgemeine Erreichbarkeit
IRLS Ostsachsen/Feuerwehr**  **03571 19296**

**Feuerwehr Hoyerswerda
IRLS Ostsachsen**  **03571 47650**
Merzdorfer Straße 1
029077 Hoyerswerda Fax 03571 4765 111
E-Mail: verwaltung@irls-hoyerswerda.de

Polizei  **110**

Polizeirevier Löbau  **03585 865224**

Polizeirevier Zittau  **03583 620**

Wasserversorgung  **0173 5686091**
oder tagsüber zu den
Geschäftszeiten der SOWAG
 **03583 77370**

**ENSO-Störungs-
rufnummer Erdgas**  **0351 50178880**

**ENSO-Störungs-
rufnummer Strom**  **0351 50178881**

Hochwasser, Stufe 2  **035873 34911**

Hochwasser, Stufe 3  **035873 34910**

Stadtamt Herrnhut – Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Telefon: 035873 3490 E-Mail: stadtamt@herrnhut.de
Telefax: 035873 34930

Das Kinder- und Jugendtelefon

Deutsche Telekom - Partner des Kinder- und Jugendtelefons

freecall



0 800 - 111 0 333

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Löbau Aesculap-Apotheke, Breitscheidstraße 9, ☎ 03585 862911 · **Johannis-Apotheke**, Innere Zittauer Straße 12, ☎ 03585 47700 · **Linden-Apotheke**, Breitscheidstr. 2, ☎ 03585 860215

16.–23.11., 18–8 Uhr **Johannis-Apotheke Löbau**
23.–30.11., 18–8 Uhr **Linden-Apotheke Löbau**
30.11.–7.12., 18–8 Uhr **Aesculap-Apotheke Löbau**

– Pflegedienst – ASB-Sozialstation Herrnhut

Die diensthabende Schwester erreichen Sie rund um die Uhr unter:

 **0162 2520673**

Bereiche: Herrnhut, Berthelsdorf, Rennersdorf, Ruppersdorf, Strahwalde, Großhennersdorf, Obercunnersdorf

Wochentags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr sind die Mitarbeiter der ASB-Sozialstation für Sie auch unter der folgenden Telefonnummer erreichbar: ☎ 035873 36218-20.

GROSSER WEIHNACHTSMARKT IN HERRNHUT AM 28.11.2015

Verkehrsregelung zum Weihnachtsmarkt

Der Markt kann wie gewohnt aufgebaut werden und es kommt dadurch zu den üblichen Einschränkungen im Stadtgebiet. Der Verkehrsraum auf dem Zinzendorfplatz (Eimündung B 178/Uhrmacher bis hinter Kirche/Comeniusstraße und entlang des Glockentürmchens), die August-Bebel-Straße bis Fleischergasse sowie der obere und mittlere Teil der Dürningerstraße und der Parkplatz an der Dürningerstraße werden für den Aufbau der Stände in Anspruch genommen.

Am Tage des Weihnachtsmarktes sind die genannten Bereiche für den gesamten Verkehr gesperrt. Die August-Bebel-Straße kann nur von der Goethestraße bis zur Fleischergasse (Sparkasse) genutzt werden. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass der übrige Teil der August-Bebel-Straße und die Dürningerstraße am Samstag nicht befahren werden können, also auch keine Zufahrt von und zu den Grundstücken möglich ist.

Der Durchgangsverkehr in Richtung Bernstadt kann trotz Baustelle an der Herrnhuter Diakonie entlanggeführt werden, hier ist aber besondere Vorsicht geboten. Das Parken vor der Einrichtung ist ab Freitagvormittag nicht mehr gestattet. Auf der Fläche zwischen Uhrmacher und Paul-Bäcker werden wieder das DRK-Fahrzeug und die Toilettenanlage aufgestellt, auch hier ist Parkverbot ab Freitagvormittag.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und zügigen Aufbaus des Marktes bitten wir Anwohner und Gäste, ihre Fahrzeuge bereits am Vorabend nicht mehr auf den genannten Straßenbereichen und Plätzen zu parken. Bitte nutzen Sie die Parkmöglichkeit auf dem ehemaligen Sportplatz am Utendörferweg.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Ordnungsamt

Programm für den Weihnachtsmarkt 2015 in Herrnhut, geöffnet von 10 bis 18 Uhr

- 11.30 Uhr** Auftritt des **Posaunenchores** der Herrnhuter Brüdergemeine
- 15.00 Uhr** **Weihnachtskonzert** der Kreismusikschule Dreiländereck und des Zinzendorf-Gymnasiums im Kirchensaal der Brüdergemeine
- 16.00 Uhr** ... kommt der **Weihnachtsmann**

Die Verkaufsausstellung »Herrnhuter Künstlergilde« und viele Herrnhuter Geschäfte haben ganztägig geöffnet. Außerdem gibt es auch an der »Herrnhuter Sterne Manufaktur« ganztägig ein weihnachtliches Programm.

Am **Sonnabend, dem 28. November 2015**, findet auch in diesem Jahr der traditionelle Herrnhuter Weihnachtsmarkt auf dem Zinzendorfplatz, der August-Bebel-Straße und der Dürningerstraße statt. Dieser Markt wird wie jedes Jahr durch die Stadt Herrnhut organisiert und bietet die Möglichkeit eines vielseitigen weihnachtlichen Einkaufsbummels. Eine große Anzahl von Händlern und Kunsthandwerkern aus nah und fern haben sich angemeldet. Darunter sind natürlich wieder viele Altbekannte.

Es gibt aber in diesem Jahr auch einige neue Händler zu entdecken! Der Weihnachtsmarkt, in diesem Jahr mit ca. 120 Ständen, ist in unserer Region ein beliebter Treffpunkt zum Auftakt der Vorweihnachtszeit geworden.

Wie immer wird auch 2015 eine große Palette von Waren angeboten. Das Besondere am Herrnhuter Weihnachtsmarkt ist ein großes und reichhaltiges Angebot an kunsthandwerklichen Gegenständen, Naturprodukten und Gaumenfreuden. Sie können also aus einem reichhaltigen und anspruchsvollen Sortiment schöne Geschenke für das Weihnachtsfest auswählen.

Um 11.30 Uhr wird der Bläserchor der Herrnhuter Brüdergemeine beliebte Weihnachtschoräle zu Gehör bringen. Ein weiterer musikalischer Höhepunkt ist das Adventskonzert um 15.00 Uhr im Kirchensaal der Brüdergemeine. Gestaltet wird dieses Konzert von der Kreismusikschule Dreiländereck, zusammen mit dem Evangelischen Zinzendorf-Gymnasium Herrnhut.

Zu einem richtigen Weihnachtsmarkt gehört natürlich auch ein Weihnachtsmann! Gegen 16.00 Uhr hat dieser seinen Auftritt und wird gewiss einen großen Sack voller Geschenke dabei haben.

Auch die Herrnhuter Künstlergilde auf der August-Bebel-Straße hat an diesem Tag geöffnet und bietet in ihrer weihnachtlichen Verkaufsausstellung vielfältiges Kunsthandwerk zum Kauf an. Andere Herrnhuter Geschäfte freuen sich ebenfalls auf Ihren Besuch! Außerdem gibt es auch an der »Herrnhuter Sterne Manufaktur« ganztägig ein weihnachtliches Programm.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen einen guten Einkauf und schöne Begegnungen in fröhlich-festlicher Atmosphäre!

*Konrad Fischer,
Kultur- und Fremdenverkehrsamt*

Schwesternruf der Diakoniestation Herrnhut

Ihr ambulanter Pflegedienst für die Hutbergregion

Schwesterntelefon:

☎ 035873 46-166

Bereiche: Herrnhut, Rennersdorf, Berthelsdorf, Oderwitz, Obercunnersdorf, Niedercunnersdorf, Strahwalde, Wendisch-Paulsdorf, Großhennersdorf, Ruppersdorf, Ebersbach, Schönau-Berzdorf, Bernstadt, Kunnersdorf

Wir sind 24 Stunden an allen Tagen im Jahr für Sie erreichbar!

Standesamtliche Mitteilungen



Sterbefälle

Wir nehmen in stillem und ehrendem Gedenken Anteil

Berthelsdorf

Wir gedenken unseres verstorbenen Mitbürgers Dr. Johannes Ruhnke.

Großhennersdorf

Wir gedenken unserer verstorbenen Mitbürgerin Sieglinde Ender.

Herrnhut

Wir gedenken unserer verstorbenen Mitbürgerin Marion Chucholowski.

Ruppersdorf

Wir gedenken unserer verstorbenen Mitbürgerin Edith Aust.



Geburtstage

Wir gratulieren herzlich zu den Geburtstagen in der Zeit vom 21.11. bis 6.12.2015

Berthelsdorf

- 23.11. Scholz, Grete, Herrnhuter Straße 10, 87 Jahre
- 24.11. Petschke, Karl, Hauptstraße 60, 75 Jahre
- 27.11. Feder, Eva, Hauptstraße 133, 84 Jahre
- 28.11. Hennig, Edith, Hauptstraße 57, 81 Jahre
- 29.11. Krieg, Hannelore, Südstraße 73, 76 Jahre
- 30.11. Bertulies, Werner, Hauptstraße 100, 77 Jahre
- 3.12. Krumpolt, Gerd, Nordstraße 4b, 71 Jahre
- 6.12. Meier, Brigitte, Schulstraße 29a, 78 Jahre

Großhennersdorf

- 24.11. Adler, Monika, Hirschfelder Straße 4, 73 Jahre
- 25.11. Schmidt, Martin, Neundorfer Weg 5, 94 Jahre
- 27.11. Schmiedel, Bärbel, Am Sportplatz 6, 76 Jahre
- 1.12. Nixdorf, Klaus, Bergstraße 49, 72 Jahre
- 2.12. Herrmann, Karin, Bergstraße 27, 72 Jahre
- 2.12. Staeubert, Camilla, Am Sportplatz 6, 72 Jahre
- 2.12. Störr, Brigitte, Untere Dorfstraße 43, 73 Jahre
- 4.12. Knobloch, Helga, Untere Dorfstraße 11, 77 Jahre
- 6.12. Giehl, Annelies, Obere Dorfstraße 66, 75 Jahre

Herrnhut

- 24.11. Burckhardt, Frohmut, Zittauer Straße 23, 71 Jahre
- 24.11. Gedlich, Renate, Löbauer Straße 5, 74 Jahre
- 25.11. Kirschke, Hartmut, Löbauer Straße 17, 73 Jahre

- 27.11. Dr. Verbeek, Tilmann, Uttendorferweg 3, 71 Jahre
- 29.11. Pfennig, Lonie, Civitatenweg 1, 87 Jahre
- 2.12. Verbeek, Andreas, Rennersdorfer Str. 2, 77 Jahre
- 3.12. Kieback, Renate, Zinzendorfplatz 13, 82 Jahre
- 6.12. Glöckner, Ilse, Weg zum Altenheim 1, 93 Jahre
- 6.12. Herrmann, Helga, Goethestraße 27, 77 Jahre

Rennersdorf

- 4.12. Urland, Christine, Am Sportplatz 1, 74 Jahre
- 5.12. Bartsch, Hartmut, Siedlung 3, 74 Jahre
- 6.12. Scholze, Günter, Hauptstraße 79, 83 Jahre

Ruppersdorf

- 23.11. Vogel, Dieter, Obercunnersdorfer Straße 58, 75 J.
- 25.11. Weder, Christa, Obercunnersdorfer Str. 27, 79 Jahre
- 30.11. Lange, Ursula, Ruppersdorfer Straße 4, 78 Jahre
- 2.12. Gocht, Hanna, Untere Dorfstraße 7, 86 Jahre
- 4.12. Lorenz, Käthe, Neuhäuserweg 11a, 83 Jahre

Strahwalde

- 23.11. Belger, Johannes, Berthelsdorfer Str. 41, 85 Jahre
- 30.11. Kluge, Gerhard, Herwigsdorfer Straße 57, 74 Jahre
- 2.12. Ecke, Kurt, Löbauer Straße 40, 81 Jahre
- 2.12. Müller, Harry, Löbauer Straße 39, 79 Jahre

Soll Ihre Vermählung oder die Geburt Ihres Kindes an dieser Stelle angezeigt werden, melden Sie sich bitte persönlich in der Druckerei.

Die Veröffentlichung an dieser Stelle ist kostenlos.

Verfolgte Christen 2015

Die weltweite Evangelische Allianz hatte dazu aufgerufen, sich am 15. November am Gebetstag für verfolgte Christen zu beteiligen. Dem Wochen-Magazin idea-Spektrum wurde ein Spezial beigelegt, das über bedrängte und verfolgte Christen informiert. Darin wird aus verschiedenen Ländern über Christenverfolgung berichtet. Hier einige Überschriften:

- Mexiko: Rauschgiftbanden gegen Christi Jünger
- Niger: Die Verfolgung hat gerade erst begonnen (durch islamistische Extremisten)
- Libanon: Jesus ist mein Friede (bedrängt durch die eigenen Familienangehörigen, weil man Christ geworden ist)
- Sri Lanka: Die dunkle Seite des Buddhismus
- Ukraine: Wenn Christen Christen verfolgen (Evangelikale, die von russisch-orthodoxen Christen bedrängt werden)
- Pakistan: Christen sind Hunde (verfolgt durch islamische Extremisten)

Es folgen noch weitere Länder. Beigelegt ist auch eine Karte der Länder, in denen Christen verfolgt werden: Platz 1 Nordkorea, Platz 2 Somalia usw. Soweit aus diesem Spezial.

Es sollte sich auch herumgesprochen haben, wie Christen auf dem Weg zu uns und selbst hier in den Flüchtlingsunterkünften um ihres Glaubens willen leiden müssen.

Was können wir tun?

1. Für unsere Geschwister beten.
2. Bei staatlichen Stellen intervenieren, christliche Flüchtlinge getrennt von den anderen unterzubringen.
3. Ihnen, wenn möglich, in unseren Kirchen und Gemeinden eine geistliche Heimat geben.

Wollen wir in dem Sinne handeln, wie Jesus Christus in Matthäus 25 sagt: »Was ihr einem dieser Geringsten getan habt, habt ihr mir getan.«

Volkmar Müller





Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf

Ab November hat das Schloss nicht mehr regelmäßig geöffnet, Führungen sind dann nur nach Voranmeldung unter Tel. 035873 2536 möglich. Der vorweihnachtliche Keramikmarkt findet am 5. und 6.12.2015 statt.

Winterlinde zeichnet Zuversicht

Damit steht auf dem Gelände des Zinzendorf-Schlusses Berthelsdorf auch der Baum des Jahres 2016

Auf dem Gelände des Berthelsdorfer Zinzendorf-Schlusses gibt es ein Zeichen der Hoffnung mehr. Zu den Klängen des Bläserchores der Herrnhuter Brüdergemeine und im Beisein von zahlreichen Mitgliedern des Schlossvereins wurde am Freitag, dem 6. November 2015, eine Winterlinde gepflanzt. Der rund vier Meter hohe Baum steht unweit des Einganges zum Schlossareal. Geliefert haben ihn die Leutersdorfer Baumschulen. Das kommt nicht von ungefähr, denn zwei Mitglieder des Freundeskreises Zinzendorf-Schloss Berthelsdorf e. V. – Sigrid und Klaus-Dieter Kothe – hatten sich als ehemalige Mitarbeiter hier dafür eingesetzt, dass der Baum gesponsert wird. Deshalb waren auch Geschäftsführer Jens Freiberg und seine Leute mit teilweise schwerem Gerät angertückt, um den doch schon recht hochgewachsenen Baum in die Erde zu bringen und mit entsprechenden Stützpfählen zu versehen. Winterlinden können bis zu 40 Meter hoch und rund 1000 Jahre alt werden und sind für das Jahr 2016 von einer deutschen Stiftung zum Baum des Jahres erklärt worden. Sie lösen damit den Feldahorn von 2015 ab.



Laut Pfarrer Andreas Taesler, dem Vereinsvorsitzenden, kann so eine Linde über Jahrhunderte wachsen und bestehen und ist ein Zeichen der Hoffnung. Das gelte symbolisch auch für das Schlossareal, das noch vor nicht allzu langer Zeit von Verfall und Niedergang geprägt war. Mit der Übertragung des ehemaligen Herrschaftshauses von Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf – der vor rund 250 Jahren hier lebte und das Haus architektonisch entscheidend prägte – an den Verein im Jahr 2001 wurde gegengesteuert, saniert und das Gelände in Ordnung gebracht. Heute wird das wiedererrichtete Schloss als ein Kleinod des Herrnhuter Barock angesehen. Jährlich besuchen rund 4000 Menschen das Schloss, darunter zahlreiche aus Ländern wie den USA, Holland, aber auch Dänemark und aus Südostasien. Es gilt inzwischen auch als eine wichtige Stätte der Begegnung mit Geschichte. Neues Leben eingezogen ist aber auch durch Veranstaltungen wie die jährliche Schülerprojektwoche des Herrnhuter Zinzendorf-Gymnasiums und verschiedene Kulturaktivitäten. Pfarrer Taesler gab gleichzeitig seiner Zuversicht Ausdruck, dass sich unter der Linde die heutige, aber auch kommende Generationen aus ganz verschiedenen Anlässen versammeln werden.



Die diesjährige Besuchersaison im Zinzendorf-Schloss hat damit einen kleinen Abschluss gefunden. Obwohl das Pflanzen der Winterlinde die letzte Veranstaltung mit Außenwirkung war, gibt es demnächst aber noch verschiedene Adventsfeiern, eine Keramik-Ausstellung und auch Führungen, die bei Bedarf extra angemeldet werden können. Auch die Sanierungsarbeiten am Speichergebäude auf dem Areal werden fortgesetzt.

Andreas Herrmann

Indianergeschichte im Gespräch – eine Begegnung mit den Delaware

Schon immer haben die Indianer die Menschen in Deutschland inspiriert – unsere Bilder sind beeinflusst von Karl May und Lederstrumpf und vielen Indianerfilmen. Aber wer hat eine Ahnung von der wirklichen Geschichte der indigenen Bevölkerung Amerikas? Ein spannendes Kapitel der Begegnungsgeschichte zwischen Europäern und den Lenni Lenape, wie die Delaware sich selbst nennen, spielte sich im 18. Jahrhundert ab, als Herrnhuter Missionare unter ihnen arbeiteten und lebten.



Viele Jahre nach dem Ende dieser Mission werden vom 17. bis 22. November 2015 vier Delaware aus dem kanadischen Reservat »Moraviantown« unter Führung von Häuptling Greg Peters (siehe Foto) in Deutschland erwartet. Die Delaware, die ursprünglich auf der Insel Manhattan siedelten, sind auf der Suche nach den Spuren ihrer Väter und Mütter, die sie bei den Herrnhutern in Tschechien und Deutschland zu finden hoffen. Herrnhuter Missionare, allen voran der

Mähre David Zeisberger, haben sich als erste Europäer für die Kultur der Delaware interessiert und ihnen in schweren Zeiten nach Kräften beigestanden. Die Spurensuche wird von einem Filmteam um die preisgekrönte Filmemacherin Susanne Horizon Fränzel und von zwei Ethnologinnen begleitet. Mehr zur spannenden und traurigen Geschichte der Delaware und dem »Delaware-Projekt« auf der Internetseite <http://www.herrnhuter-missionshilfe.de/projekte/das-delaware-projekt/>.

Herzlich wird eingeladen zu einer Begegnung mit den Delaware bei einem Gemeinde-Abendessen mit anschließendem Gemeindeabend am Freitag, dem 20. November 2015, in Herrnhut in der »Alten Rolle«. Beginn 18.00 Uhr.

Andreas Tasche



Beginn in der Katholischen Kirche



Martinstag in Herrnhut

11. November 2015



Umzug durch Herrnhut



Bläser spielen im Kirchgarten



*Geschichte von St. Martin
wird gelesen und gespielt*



Sankt Martin – der römische Soldat

Martin wurde im Jahr 316 n. Chr. als Sohn eines römischen Offiziers in Pannonien – im heutigen Ungarn – geboren. Aufgewachsen ist er in Pavia in Italien. Mit fünfzehn Jahren ging er zur Armee und wurde Soldat, und bald darauf Offizier. Schon während seiner gesamten Armeezeit war Martin ein sehr hilfsbereiter Mensch. Als er an einem kalten Wintertag an einem hungernden und frierenden Bettler vorbeiritt, teilte er seinen weiten Mantel mit seinem Schwert und schenkte dem Bettler die eine Hälfte. In der folgenden Nacht erschien ihm der Bettler im Traum und gab sich als Jesus Christus zu erkennen.

Nach diesem Erlebnis ließ Martin sich taufen. Er verließ den Militärdienst und ging in die französische Stadt Poitiers zu Bischof Hilarius, der sein Lehrer wurde.



*Feuer im Garten des Förderungsentrums
und Austeilung der Martinshörnchen*

AKADEMIE HERRNHUT

für politische und
kulturelle Bildung

Jahrestagung der Akademie Herrnhut 2015: Lukas von Prag – der vergessene Reformator

Die diesjährige Jahrestagung der Akademie Herrnhut ist Lukas von Prag (1460–1528) als Mitbegründer der Alten Brüder-Unität, dem Vorgänger der heutigen weltweiten Evangelischen Brüder-Unität, mit Sitz in Herrnhut gewidmet.

Lukas von Prag hat – vielmehr als Jan Hus – durch seine Schriften das theologische Fundament der Alten Brüder-Unität gelegt, die Ende des 15. Jahrhunderts im heutigen Tschechien gegründet wurde. Sein Wirken steht im Kontext der internationalen Reformationsbewegung. 1522 nahm Lukas von Prag Kontakt zu Martin Luther auf und beschäftigte sich mit den von diesem gestellten theologischen Grundfragen. Seit 1525 setzte er sich zudem mit Gedanken der Schweizer Reformatoren um Huldreich Zwingli auseinander. In dieser Spannung zur reformatorischen Bewegung in Deutschland und Westeuropa traf Lukas von Prag grundlegende Entscheidungen, die die theologische Prägung der Alten Brüder-Unität ausmachen.

Die Jahrestagung der Herrnhuter Akademie e.V. untersucht zusammen mit internationalen Wissenschaftlern die vielfältige Tätigkeit, die theologische Herkunft und Wirkung von Lukas von Prag. **Alle Interessenten sind herzlich zur Tagung eingeladen!**

Veranstaltungsort: KOMENSKÝ Gäste- und Tagungshaus
Comeniusstraße 8+10, 02747 Herrnhut

Zeit: 19. bis 21. November 2015

Anmeldungen werden erbeten unter meyerht@t-online.de sowie unter Tel. 035873 33977. Der Tagungsbeitrag beträgt 20.– EUR.

Kontakt: Akademie Herrnhut (AH), Zittauer Str. 20, 02747 Herrnhut, E-Mail: meyerht@t-online.de, Tel. 035873 33977.

Traditioneller Adventsbasar in der Arche

Am **Donnerstag, dem 26. November 2015**, gestalten die Klassen der Johann-Amos-Comenius-Schule ihren alljährlichen Adventsbasar. Von 9.30 bis 12.00 Uhr stehen für alle Interessierten in der »Arche« (am Zinzendorfplatz 12 in Herrnhut, hinter dem Gebäude der Tagespflege) weihnachtliche selbstgefertigte Werk- und Bastelarbeiten zum Verkauf oder einfach nur zum Bestaunen. Dazu gibt es ebenso eine Auswahl selbstgebackener Leckereien. Die Schüler wollen mit den Einnahmen ihre Klassenkasse auffüllen und freuen sich auf rege Teilnahme. *Kristin Schiffner*

Eine wunderbare Liebesgeschichte zum tristen Herbstalltag

Am **26. November** wird herzlich zur beliebten Veranstaltungsreihe »KinoAbend« nach Herrnhut eingeladen. Bei Getränken und Knabbereien in gemütlichen Sesseln, sind alle Filmfreunde willkommen, ein bewegendes Meisterwerk und wunderbare Liebesgeschichte zu sehen: »Mathilde – Eine große Liebe«.

Im Jahr 1919 war Mathilde 19 Jahre alt. Zwei Jahre zuvor war ihr Verlobter Manech zur Front an der Somme aufgebrochen. Wie Millionen andere starb er – so zumindest in den offiziellen Berichten. Doch Mathilde weigert sich, das zu glauben. Eigensinnig hält sie an ihrem intuitiven Gefühl fest. Wer dem Schicksal trotz, für den ist nichts unmöglich ...

Regisseur Jean-Pierre Jeunet schuf mit diesem Film ein Meisterwerk, ein Bilderrausch aus gewaltigen Schlachten und überwältigenden Gefühlen. Filmbeginn ist **18.00 Uhr** in den Räumlichkeiten der Tagespflege Herrnhut am Zinzendorfplatz 16. Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns auf Sie! *Kristin Schiffner*

Preisübergabe auf dem Gottesacker

Im September wurde bekanntgegeben, dass der Herrnhuter Gottesacker bei einer Internet-Umfrage des Bundes für Heimat und Umwelt zum »faszinierendsten Friedhof Deutschlands« gewählt worden ist. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen zur feierlichen Preisübergabe, die am Sonntag, dem 22. November (Ewigkeitssonntag), um 11.00 Uhr auf dem Gottesacker der Brüdergemeine stattfindet. Herr Dr. Thomas Westphalen, Archäologe – Landesamt für Archäologie Sachsen wird als Vertreter des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. ein Grußwort sprechen und die Urkunde überreichen. *Peter Vogt*

13. Advents- und Weihnachtskonzert

in der Kirche zu Berthelsdorf
am 2. Advent 2015, um 17.00 Uhr

BENEFIZKONZERT

für den Ausbau
um das Zinzendorf-Schloss

Mitwirkende:

Berthelsdorfer Blaskapelle,
Kirchenchor Berthelsdorf,
Nachwuchsbläsergruppe der
Kreismusikschule »Dreiländereck«

Sie sind herzlich eingeladen!

Freundeskreis Zinzendorf-
Schloss Berthelsdorf e.V.
Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Berthelsdorf-Strahwalde
(Eintritt frei!)



MUSEUMSMITTEILUNGEN

Völkerkundemuseum Herrnhut

Staatliche Ethnographische Sammlungen Sachsen
STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN
Goethestraße 1 · 02747 Herrnhut
Telefon 0351 4914 4261 · Telefax 0351 4914 4263
voelkerkunde.herrnhut@ses.museum · vmh@ses.museum
www.ses-sachsen.de · www.voelkerkunde-herrnhut.de



Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag 9.00–17.00 Uhr
Sonnabend, Sonntag 9.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr

Bitte beachten – neue Rufnummern:

Telefon **0351 4914 4261**

Telefax **0351 4914 4263**

Die bisherige Rufnummer ist nicht mehr funktionsfähig.

Dauerausstellung

Ethnographie und Herrnhuter Mission
barrierefrei zugänglich

Sonderausstellung

8.10.2015 – 10.1.2016

Landschaften im Licht – Fotografien von Dirk Steudner →

Foyerausstellung

8.10.2015 – 10.1.2016

Nord-Queensland – Australien in Herrnhut

Ein Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Öffentliche Führungen

Sonntag, den 22.11.2015, 15.00 Uhr

Kalmyken – Mongolen in Europa

Stephan Augustin

Sonntag, den 29.11.2015, 15.00 Uhr

Im Land der vielen Wasser –

ethnische Vielfalt in Suriname

Johanna Funke

**Heimatmuseum Herrnhut**

ALTHERRNHUTER WOHNKULTUR · GEMÄLDE

ORTSGESCHICHTE · KUNSTHANDWERK

Comeniusstraße 6 · 02747 Herrnhut

Telefon 035873 30733 · Fax: 035873 30734

www.herrnhut.de · tourismus@herrnhut.de

Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr

Sonnabend, Sonntag und

an allen Feiertagen 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Sonderausstellung:

»Das Riesengebirge in Malerei und Grafik«

Berthelsdorf

Öffnungszeiten des Bürgerbüros**Außenstelle des Stadtamtes, Schulstraße 12**

Tel. 035873 2255 · Fax 035873 2095

E-Mail: gemeindevverwaltung@berthelsdorf.de

Homepage: www.berthelsdorf.info

Dienstag 7.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr

Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

Vorbereitungstreffen »700 Jahre Berthelsdorf«Am **24.11.2015** findet um **19.30 Uhr** in der **Pließnitzschänke** ein erstes Vorbereitungstreffen zur 700-Jahr-Feier 2017 statt.

Zu diesem Treffen sind alle herzlich eingeladen, die sich an der Vorbereitung und der Durchführung dieses wichtigen Jubiläums beteiligen wollen.

*W. Riecke, Bürgermeister***Veranstaltungen November/Dezember 2015**

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
21.11.2015 und 22.11.2015	Geflügel- und Kaninchenausstellung	Pließnitzschänke	Geflügel- u. Kaninchenverein
25.11.2015 9.12.2015 30.12.2015	Skat und Doppelkopf	Dorfgemeinschaftshaus »Alte Schule«	Skat- und Doppelkopffreunde
28.11.2015	Weihnachtsbasteln und Märchenlesung	Dorfgemeinschaftshaus »Alte Schule«	Kreativgruppe
13.12.2015	Weihnachtsblasen		Blaskapelle FFW

Einladung zur Herbsttierschau

Der Berthelsdorfer Geflügelzüchterverein und der Rennersdorfer Rassekaninchenverein laden Sie herzlich ein, unsere Zuchtergebnisse 2015 zur diesjährigen Lokalschau anzuschauen.

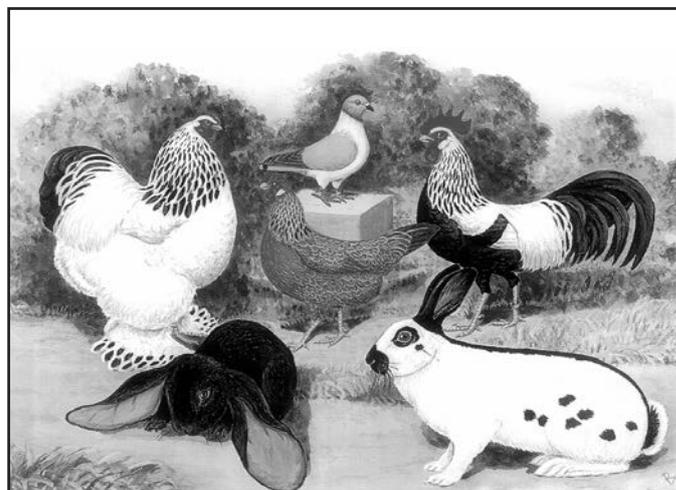
Die Schau findet am

Samstag, 21. November 2015, von 9.00 bis 18.00 Uhr und am**Sonntag, 22. November 2015, von 9.00 bis 15.00 Uhr** in der

Pließnitzschänke Rennersdorf statt.

Es werden Tauben, Hühner, Wassergeflügel sowie Kaninchen in mehreren Rassen und Farbenschlägen präsentiert. Es besteht die Möglichkeit, Tiere zu kaufen und an unserer Tombola Preise zu gewinnen.

An beiden Ausstellungstagen werden verschiedene warme Speisen zum Mittagstisch angeboten. Für das leibliche Wohl und eine reichhaltige Bewirtung einschließlich Mittagstisch wird bestens gesorgt.

St. Grimm i. A. der Vorstände

Geflügel- und Kaninchen- AUSSTELLUNG

Pließnitzschänke Rennersdorf**Samstag, 21. November 9.00 – 18.00 Uhr****Sonntag, 22. November 9.00 – 15.00 Uhr****Tierverkauf – Bewirtung – Tombola**



Information der Ortsfeuerwehr Berthelsdorf

Ausfahrt der Einsatzkräfte am 12. September 2015

Ein Bus, ein Ziel und Ausflügler ... in unserem Fall Kameradinnen und Kameraden der Einsatzkräfte der FFW Berthelsdorf, das versprach ein amüsantes und toller Tag zu werden. So war es dann auch, als sich unser Bus zur Mittagszeit in Bewegung setzte. Die ersten Späße gab es schon vor dem Einsteigen und später auf der Raststätte kamen wir aus dem Lachen schon nicht mehr raus. Natürlich hatte sich unser Chauffeur André auch ein paar Ziele für den Tag ausgewählt und so hielt der Bus vor dem Haus eines Papierdesigners. Er erklärte uns ein paar Dinge zu den Techniken, um aus Papier verschiedene Gegenstände herzustellen.



Wir waren sehr erstaunt, dass eigentlich alles aus Papier hergestellt werden kann, sogar Möbel, Kleider und große Landschaftsdioramen. Beim Rundgang durch die Ausstellung konnten wir einige Kunstwerke bestaunen.

Unser nächster Halt war an den Weinbergen des Weingutes »Prinz zur Lippe«. Hier gab es für uns Kaffee und Kuchen und wir spazierten durch die Weinberge. Tolle Aussicht auf Meißen bei schönstem Sonnenschein, nur die erhoffte Weinverkostung stand nicht mit auf dem Plan.

Anschließend ging es auf große Rundfahrt durch die Lomnitzer Pflege. Von unserem Reiseleiter erfuhren wir so manche Geschichte und Anekdote.

Der Abend stand dann ganz im Zeichen von Spektakel und geselligem Miteinander. Im Spektakelhaus des Gasthofes »Meißner Blick« wartete echte Erlebnisgastronomie auf uns.





Musik, große Worte und ein erlebnisreiches Programm, gepaart mit Meißner Bier und riesigen Fleischspießen, ließen den Abend wie im Fluge vergehen.



Es war einfach wieder ein gelungener Abend ganz im Zeichen von Kameradschaft und guter Laune. Vielen Dank an die Organisatoren und an unseren hauseigenen Busfahrer André für die sichere Beförderung.

Alexander Kändler, FFW Berthelsdorf, Pressesprecher

Weihnachtliches Basteln

Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten durch den vorübergehenden Betrieb des Kindergartens in der ehemaligen Mittelschule, wird das alljährliche »Vorweihnachtliche Basteln« auch in diesem Jahr durchgeführt. Annelies, Gabriele, Siegrid und Simone, sowie Barbara und Jürgen für ihre Kinder, werden wie gewohnt allen Teilnehmern wiederum hilfreich zur Seite stehen. Carola als Kleiner Muck gibt einige Geschichten zum Besten. Bernd sowie Hans-Jürgen kümmern sich um die Versorgung.

Umfangreiches Bastelmaterial steht wieder zur Verfügung. Trotzdem sollte eigenes Material von den Teilnehmer/innen nach Möglichkeit mitgebracht werden. Klebepistolen, Zangen und Baum- oder Gartenschere sind nicht ausreichend für alle vorhanden. Deshalb bitte auch diese mitbringen.

Wir freuen uns auf das gemeinsame Basteln am **Sonnabend, dem 28. November 2015, ab 14.00 Uhr in der ehemaligen Mittelschule in Berthelsdorf.**

Ihre Kreativgruppe Berthelsdorf/Rennersdorf

Großhennersdorf

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Außenstelle des Stadtamtes, Obere Dorfstraße 78
(ehemalige Grundschule)
Telefon: 035873 333264 • Fax 035873 334612

Donnerstag 10.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde

Donnerstag 16.00–17.00 Uhr

Bibliothek

Donnerstag 14.30–17.00 Uhr

Besuch der Feuerwehr Großhennersdorf bei der Partnerfeuerwehr in Schwarzach

Vom 23. bis 25.10.2015 besuchte eine Delegation der Feuerwehr Großhennersdorf die Partnerwehr in Schwarzach im Neckar-Odenwald-Kreis (Baden-Württemberg) zur Kameradschaftspflege. Am Freitagmorgen 4.00 Uhr startete die Reisegruppe mit dem Bus am Gerätehaus in Großhennersdorf. Nach ca. neun Stunden trafen sie dann in Schwarzach ein und wurden von den dortigen Kameraden herzlich willkommen geheißen.

Nach einem gemeinsamen Kaffeetrinken stellte der Bürgermeister der Gemeinde Schwarzach, Mathias Haas, die im Bau befindliche »alla-hopp!-Anlage« vor. Diese bietet kostenfrei für alle Generationen und Fitnessgrade Bewegungsmöglichkeiten und soll ein Generationentreffpunkt für den Ort werden.



Bürgermeister stellt die »alla-hopp!-Anlage« vor.

Nach dem Einchecken in die Pensionszimmer fand der Tag einen schönen Ausklang bei einem gemeinsamen Abendessen und gemütlichem Beisammensein im Gerätehaus der Feuerwehr Schwarzach.

Am Sonnabend folgte ein gemeinsamer Ausflug auf die Burg »Steinsberg«, ein geführter Besuch im Technikmuseum Sinsheim und, damit verbunden, eine Filmvorführung im Imax 3D Filmtheater.



Blick über den Odenwald von der Burg »Steinsberg«

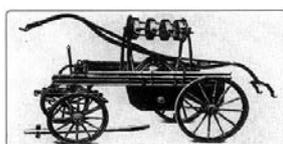


Besuch im Technikmuseum

Am Abend kehrte die Gruppe in der Besenwirtschaft »Zum durstigen Geißbock« ein und ließ sich eine deftige »Schlachtschüssel« schmecken. Alle Kameraden, die vom Tag noch nicht zu geschafft waren, verbrachten den restlichen Abend beim örtlichen Tennisverein, der eine Halloweenparty veranstaltete.

Nach der Verabschiedung durch die Schwarzacher Kameraden am Sonntagmorgen wurde die Heimreise angetreten mit dem Versprechen, sich in 2016 zur 135-Jahr-Feier der Feuerwehr in Großhennersdorf wiederzusehen.

Liesa Krems, Ortsfeuerwehr Großhennersdorf



gegründet am 9. Januar 2004

**Traditionsverein
der Freiwilligen
Feuerwehr
Großhennersdorf e. V.**

Aus der Vereinsarbeit berichtet

Aus gegebenem Anlass weisen wir die Bewohner von Großhennersdorf darauf hin, dass der Reisig-Ablagerungsplatz beim DWOL e.V. kein Müllablagerungsplatz ist. Nur unbelasteter

Baumschnitt und Reisig darf für das Winterfeuer abgelagert werden. Müll, Spanplatten, Wurzelwerk und belastetes Bauholz ist verboten abzulagern.

Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und sind vom Verursacher kostenpflichtig zu Entsorgen. *Der Vereinsvorstand*

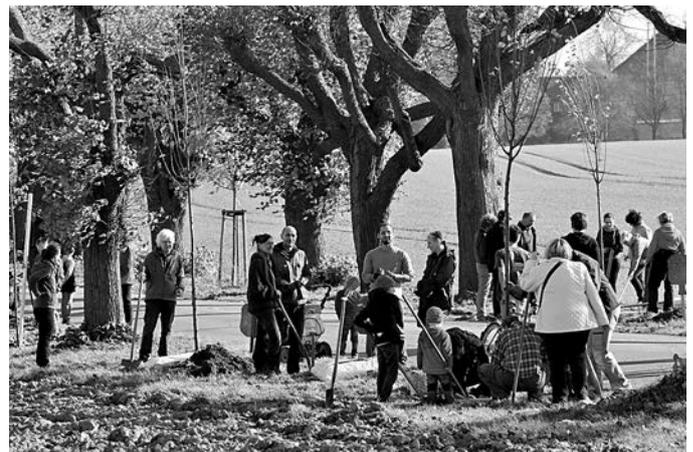
Neues Leben und buntes Treiben für die Lindenallee

Liebe Leser des »kontakt«, liebe Bürger der Hutbergregion, es ist vollbracht: Dort, wo viele Jahre lang große Lücken klafften, recken seit dem 31. Oktober neue Bäumchen ihre Äste in den Himmel. Gepflanzt wurden die 25 neuen Linden von etwa 150 fleißigen Helfern. Ansässige Vereine, die Feuerwehr, die BAG, das Kinderhaus Pffiffikus, die Grundschule und die Stadtverwaltung unterstützten die Aktion.

Der Tag begann zunächst mit einer Andacht zum Reformationstag in der Kirche zu Großhennersdorf. Pfarrer Wieckowski erinnerte an Luthers Gedanken und stellte Parallelen zu unserer heutigen Gesellschaft dar. Bürgermeister Rieken nutzte die Gelegenheit, die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für das kommunale Leben hervorzuheben. Festlich auf den Tag eingestimmt, traf sich anschließend eine illustre Schar bei herrlichem Sonnenschein an der Lindenallee. Aufgeteilt in Arbeitsgruppen begannen die Helfer nach einer kurzen Einweisung mit der lang geplanten Aktion. Schon am Vortag waren große Pflanzlöcher ausgehoben worden, um den neuen Bäumen einen optimalen Start in ihr, hoffentlich langes, Alleinleben, zu ermöglichen. – 30 Kubikmeter Erde wurden dafür ausgetauscht. Und auch die Kleinsten unterstützten die Pflanzungen, indem sie zuvor zwei große Säcke Müll aus der alten Allee sammelten.



Nur zwei Stunden brauchte es, bis alle Linden an ihrem vorgesehenen Platz standen. Seite an Seite und mit Begeisterung widmeten sich Bürger aus Großhennersdorf, Herrnhut und anderen Ortsteilen dieser Aufgabe – über Vereinsgrenzen und Einzelinteressen hinweg. Für uns als Initiatoren ein ganz besonderer Anblick, der uns hoffnungsfroh in die Zukunft blicken lässt!



Nach getaner Arbeit wartete eine Stärkung auf die bunte Menge. Die FFw von Großhennersdorf stellte die Gulaschkanone zur Verfügung, die Kulturbäckerei die Getränke und der Sportverein das Zelt. Mit dem Verkaufserlös in Höhe von ca 600,- EUR werden übrigens der Sportverein, die Jugendfeuerwehr und das Kinderhaus Pfiffikus unterstützt. Die Grundschule organisierte einen Drachenwettbewerb für die zahlreichen Kinder und das Kinderhaus Pfiffikus einen leckeren Kuchenbasar. Die Kreativgruppe Berthelsdorf bastelte mit den Jüngsten und so gab es ein schönes Fest für Groß und Klein.



Nach den Helfern wurden auch die Linden versorgt: Mit Hilfe der Feuerwehr und Richard Haschke erhielten sie eine erste Bewässerung. Danach wurde die Pflanzstelle gemulcht und Bodenunebenheiten beseitigt. Nun ist unsere Allee wieder komplett und jeder, der sie durchquert, kann sich daran erfreuen.



Uns bleibt an dieser Stelle, allen, die sich mit Zeit und Ideen, Geld- oder Sachspenden eingebracht haben, ein ganz herzliches Dankeschön zu sagen. Allein jeder vierte Großhennersdorfer Haushalt hat sich an den Spenden beteiligt. Ein ganz besonderer Dank gilt den mitwirkenden Gewerken, der Berthelsdorfer Agrargenossenschaft und der Stadtverwaltung Herrnhut. Für viele – wie auch für uns als Initiatoren – war diese Zusammenarbeit ein Novum und ein tolles, gemeinsames Erlebnis bürgerschaftlichen Engagements, das hoffentlich seine Wiederholung findet!

Anbei ein Link zu den Bildern des Tages:
www.flickr.com/gp/135734372@N04/S0U03Q



QR-Code für Bilder

*Ihr Hartmut Tittmann
 im Namen der Initiative
 Lückebepflanzung
 Lindenallee*

Seniorengruppe Großhennersdorf

Die nächsten Termine sind am:

November: 19.11.2015
Dezember: 3.12.2015, 15.00 Uhr Weihnachtskonzert im Theater Zittau

14.00 Uhr Abfahrt an den bekannten Haltestellen

Beginn: 13.30 Uhr
 jeweils donnerstags in der Turnhalle

Leiterin: Frau Ulrike Göbel-Jeremias



Seniorenverein e.V. Neundorf auf dem Eigen

Einladung zur Veranstaltung des Seniorenvereins Neundorf

■ **Mittwoch, 25. November 2015, 14.30 Uhr**
 Geburtstagsfeier mit musikalischer Umrahmung

■ **Freitag, 4. Dezember 2015, 14.30 Uhr**
 Weihnachtsfeier mit Abendbrot

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung!

Vorstand des Seniorenvereins Neundorf



Plätzchenfuhrer durch Großhennersdorf

Am **Sonnabend, dem 5. Dezember 2015, ab 9.00 Uhr** zieht die Klasse 1 der Grundschule Großhennersdorf mit einer Plätzchenfuhrer durch den Ort.

»Wir freuen uns darauf, viele von unseren selbstgebackenen Plätzchen verkaufen zu können. Die Klasse 1

Liebe Eltern, Großeltern, Freunde, Nachbarn und Einwohner von Großhennersdorf!



Der Elternrat des Kinderhauses »Pfiffikus« startet zur 7. Aktion für das »TRAMPOLIN« »Altpapier gegen Geld«. Wir bitten, alte Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Werbeblätter usw. zu sammeln.

Vom Freitag, dem 20.11.2015, bis Sonntag, den 22.11.2015, steht ein Container auf dem Gelände der Fa. 3 Eck Bau, Bernstädter Str. 16, zur Abgabe bereit. Auf Wunsch wird das Altpapier auch bei Ihnen zu Hause abgeholt. Bitte unter Tel. 0163 1449385 anmelden.

Der Elternrat bedankt sich für die Bemühungen und hofft auf eine rege Sammlung, so dass die Kinder des Kinderhauses »Pfiffikus« finanziell unterstützt werden können.

HERRNHUTER®
SCHAUWERKSTATT
& MANUFAKTUR

Willkommen zum Weihnachtsmarkt

weihnachtliches Programm für die
ganze Familie vor der Herrnhuter
Sterne Manufaktur
von 10 – 18 Uhr



Fotos mit dem Weihnachtsmann
Puppentheater
Eibauer Posämenchor
Schokofrüchte-Werkstatt
Weihnachtsrätsel

Herrnhuter Sterne GmbH · Oderwitzer Straße 8 · 02747 Herrnhut
www.herrnhuter-sterne.de

28. November 2015

GmbH

sanitär
heizung
klima

Karl Böhme
MEISTERBETRIEB DER INNUNG
eigenes Badstudio

Löbauer Straße 32 a · 02747 Herrnhut
Telefon (03 58 73) 4 83-0 · Fax (03 58 73) 4 83-33
Internet: www.boehme-herrnhut.de
E-Mail: info@boehme-herrnhut.de



**Energie sparen,
aber wie?**

- Heizen mit Scheitholz oder Pellets
- Solaranlagen
- Umrüstung auf moderne Brennwertechnik
- Blockheizkraftwerk auch für Kleinanlagen

WIR BERATEN SIE GERN!

Ihr neues Bad

aus unserem Badstudio mit Wasserspararmaturen und tollen Handbrausen

Öffnungszeiten Badstudio
Montag bis Freitag 10.00 – 18.00 Uhr
Samstag 9.00 – 11.30 Uhr
oder auch nach Vereinbarung



*Lassen Sie die Kälte
draußen und die Wärme drin!*

*Wir bieten Ihnen
Wärmedämmung für Ihr Haus
und beraten Sie gern.*



**Bauunternehmen
Heidrich GmbH & Co. KG**

Hartweg 2 · 02763 Oberseifersdorf
Tel.: (0 35 83) 70 42 85, Fax 70 44 08
www.bauunternehmen-heidrich.de
mail@bauunternehmen-heidrich.de

Neubau • Um- und Ausbau • Modernisierung
Rekonstruktion • Putz- u. Wärmedämmung
Fliesen- und Plattenarbeiten
Schlüsselfertiges Bauen

Uwe's Möbel-Service

**Uwe
Lehmann**

Hauptstraße 21
OT Berthelsdorf
02747 Herrnhut

Telefon
03 58 73/
3 63 51

Funk
01 51/
52 43 18 59

Fax
03 58 73/
3 63 29

Küchenplanung
nach Ihren
individuellen Wünschen

Möbelverkauf
nach Katalog

Verkauf von:

- Schlafzimmern
- Polstergarnituren
- Kinder- und Jugendzimmern
- Esszimmern und Couchtischen
- Badmöbeln
- Verkauf von Haushaltgeräten der Marken Whirlpool, Bauknecht und Bosch
- Verkauf von Schrauben und Beschlägen

Hausmeisterservice



*Möbelreparaturen
Möbelmontage
Möbelpflege*



**FLIESENLEGER
FACHBETRIEB**

Löbauer Straße 32 a
02747 Herrnhut
Tel. 03 58 73 / 33 46 92
Fax 03 58 73 / 33 46 94
Funk 01 74 / 9 73 08 40
Mail k-worff@t-online.de

- Fliesenlegearbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Betonwerksteinarbeiten
- Trockenbauarbeiten

Ein vielfältiges Sortiment erwartet Sie in unserem **Fliesenstudio**.
Besuchen Sie uns nach vorheriger Anmeldung!



**Kinderhaus
»Pfiffikus«
Großhennersdorf
lädt ein**



Weihnachtsmarkt im Kinderhaus

**Liebe Leute, kommt und schaut
zu uns in unser Kinderhaus.**

**Der Weihnachtsbaum ist angeputzt und
Weihnachtsduft liegt in der Luft.**

**Die Heinzelmännchen hatten viel zu tun
und wenig Zeit sich auszuruhen.**

**Am 04.12.2015 ist es dann soweit,
um 15.00 Uhr steht alles bereit.**

**Es freuen sich, ob Groß ob Klein,
alle sollen willkommen sein.**

UNSER PROGRAMM:

**15.00 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes mit einem
kleinen Programm in der Aula der Grundschule
(Eingang durch Kinderhaus).**

**Von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr weihnachtliches
Treiben im ganzen Kinderhaus.**

Kaffee und Kuchen *heiße Waffeln*
Verkauf von
Basteleien & Leckereien

**Der Erlös unseres Weihnachtsmarktes ist für
den Erwerb eines neuen Trampolins.**



Alte Bäckerei KULTURCAFÉ
Umweltbibliothek, Am Sportplatz 3, Großhennersdorf

- Do 19.11., 20.30 Uhr | Sa 21.11., 21.00 Uhr |
Di 24.11., 20.30 Uhr
»**DER STAAT GEGEN FRITZ BAUER**«
- Fr 20.11., 20.30 Uhr | Sa 21.11., 19.00 Uhr |
So 22.11., 20.30 Uhr
»**HEIL**«

- Sa 21.11., 21.00 Uhr
TABLEQUIZ IM KULTURCAFÉ
- Do 26.11., 20.30 Uhr / Sa 28.11., 21.00 Uhr |
So., 29.11., 20.30 Uhr |
Di 1.12., 20.30 Uhr
»**DER MARSIANER**«
- Fr 27.11., 20.30 Uhr | Sa. 28.11., 19.00 Uhr
»**SCULTURA**«

Öffnungszeiten Café: ☎ (03 58 73) 308 88 ab 19.00 Uhr · Fax 3 09 21
Montag zu / Dienstag bis Freitag 18–1 Uhr / Samstag 18–1 Uhr /
Sonntag ab 10–23 Uhr (vegetarisches Frühstücksbuffet)

Öffnungszeiten Umweltbibliothek: ☎ (03 58 73) 405 03 · Fax 3 09 21
Montag u. Freitag 9–15 Uhr / Dienstag u. Donnerstag 11–18 Uhr / Mittwoch zu

FAHRTEN mit dem *Rennersdorfer*
 Anmeldung | Beratung | Information
 Telefon **035873 2544**

Tagesfahrten

Körsetherme Kirschau
 Zustiege auf Absprache
 23.11.2015, 14.12.2015 P. p. P. **10,00€** zzgl. Eintritt

Weihnachtsmarkt in Breslau
 mit Stadtrundfahrt
 Sonntag, 6.12.2015 P. p. P. **30,00€**

Staatsoperette Dresden »Der Zarewitsch«
 inkl. Eintritt und Abendessen
 Freitag, 15.1.2016 P. p. P. **54,00€**

Gerald Fielehr - Fichtelhäuser 12 - 02747 Rennersdorf
www.derrennersdorfer.de



Steuern? Lass ich machen.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr.11 StBerG.



Mehr für mich.

Die Beratungsstellen in Ihrer Nähe
 - zertifiziert nach DIN 77700 -

02747 Berthelsdorf	Hauptstraße 22	Telefon 035873 42808
02747 Strahwalde	Löbauer Straße 41	Telefon 035873 2582
02788 Wittgendorf	Hauptstraße 32 b	Telefon 035843 22154
02708 Löbau	Bahnhofstraße 38	Telefon 03585 474849

www.vlh.de · E-Mail: info@vlh.de
 kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

ZUM WEIHNACHTSMARKT AM 28. NOVEMBER

heißen wir Sie wieder herzlich bei uns willkommen.

Aroma-Öle einmal anders
 Verkostung **Heiße Tao-Tasse**

Geschenksets von Caudalie, Weleda, Rabenhorst, u. v. m.

Buttons basteln für unsere Kleinen

Profitieren Sie bereits am Samstag von unseren Dezember-Angeboten. Lassen Sie sich überraschen!

www.oberlausitzer-apotheken.de



APOTHEKE ZUM HUTBERG
 HERRNHUT

Zinzendorfplatz 9
 02747 Herrnhut
 Tel.: 03 58 73. 23 41

Natürlich ... gesund mit uns!



FAIRHANDLUNG
 Gerecht gehandelte Waren aus aller Welt

Herrnhut
 Kirchensaal

Dienstag 16-18 Uhr
 Donnerstag 9-11 Uhr / 16-18 Uhr

!!! Auch im Sortiment: Rheingas !!!



SANHE-DIREKT
 Fachhandel für Sanitär und Heizung

Flaschengrößen 5 kg und 11 kg

*33 kg Flaschen auf Bestellung

Inh. T. Kahl · Am Bahnhof 2 · 02747 Strahwalde (Einfahrt über Penny)
 Tel. 03 58 73 /339 00 · Fax 03 58 73 /360 84 · www.heizung-badezimmer.com
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9 bis 18 Uhr · Sa. 9 bis 12 Uhr

Der Filmklassiker von 1944 als Bühnenstück neu in Szene gesetzt vom Großhennersdorfer Karnevalsclub
Buch & Regie Patrick Weisig

DIE FEUERZANGENBOWLE



33. Saison des Großhennersdorfer Karnevalsclubs e.V.

ab 13. Februar 2016 | Begegnungszentrum Großhennersdorf

Infos & Kartenvorverkauf im Reisebüro Herrnhut | Tel: 035873 40789

33. Saison des Großhennersdorfer Karnevalsclub e.V.

DIE FEUERZANGENBOWLE

Stundenplan für Februar 2016 $C_2H_2O_2 \rightarrow 2C_2H_2OH + 2CO_2$

Sa. 13.2.	14 Uhr	1.Stunde Sport Kinderfasching
Sa. 13.2.	19 Uhr	Chemie - "Die alkoholische Gärung" Eröffnung
So. 14.2.	15 Uhr	Geschichte - "Nachsitzen" Seniorenball
Do. 18.2.	19 Uhr	Feuerzangenbowle "Stillbeschäftigung" *** Nur Bühnenstück, kein Fasching! ***
Fr. 19.2.	19 Uhr	Physik - "Wat is'n Dampfmaschine?" Special-Bowle
Sa. 20.2.	19 Uhr	Zeugnisausgabe Auskehrball

Infos & Karten: Reisebüro Herrnhut | Tel. 035873 40789
www.fasching-grohedo.de | Email: gkc-service@t-online.de

Liebe Freunde des Großhennersdorfer Karnevals,
wie Ihr lesen konntet, nehmen wir uns im kommenden Jahr der Feuerzangenbowle an.

Für uns ist dieses Thema eine große Herausforderung, denn die filmische Vorlage von und mit Hans Rühmann ist ein Klassiker. Mit viel Freude und Herzblut bereiteten wir diese Saison vor und proben nun fleißig, damit Ihr im Februar eine ganz tolle Veranstaltung erleben könnt.

Ein Novum ist diesmal eine reine Programmveranstaltung für Theaterfreunde und »Faschingsmuffel«. Die unabdinglichen und immer knappen Eintrittskarten erhaltet Ihr im Reisebüro Herrnhut. Kummt oack har,
Tittmann Präsident

Begegnungszentrum Großhennersdorf

Zittauer Straße 17, Großhennersdorf
Tel. 03 58 73/4 13-0 · Mail. kultur@hiller-
schevilla.de · netz. www.hillerschevilla.de



Rückblick

»Get together« Lanterna futuri im Stadtpark zu Görlitz
Von Frank Rischer

Im August waren wir mit unserer aktuellen Lanterna futuri Musik- und Theaterproduktion auf Tour und hatten unsere Zirkuszelte für zwei Tage im Görlitzer Stadtpark aufgeschlagen. Unser Aufenthalt in Görlitz war insofern besonders, da unserer Einla-

dung, zu einem »Get together«, über 90 Menschen, die aus den Krisenregionen der Welt zur Zeit in Görlitz Zuflucht gefunden haben, gekommen waren. Wir durften einen großartigen gemeinsamen Nachmittag und Abend erleben. Es war ein Fest mit berührenden Momenten, bei dem das Schöne Regie führte, mit einem fantastischen gemeinsamen Essen, vielen Gesprächen auf Augenhöhe, dem Erleben vielfältiger musikalischer Klangwelten! Ich weiß nicht, wann all diese Menschen das letzte Mal einfach nur sie selbst sein konnten, getanzt haben – an diesem Tag im Stadtpark in Görlitz war es wieder möglich. Ein großes Dankeschön an alle, die uns dabei unterstützt haben, insbesondere aber einen herzlichen Dank den Mitarbeiter/innen des DRK in Görlitz und dem Großhennersdorfer Küchenteam um Francisco!



Nun zurück in den Herbst. Im November stehen gleich zwei Lanterna-futuri-Werkstattwochen im Programm. In insgesamt neun Werkstätten werden junge Menschen aus Löbau, Jelenia Gora, Herrnhut, Česká Lípa, Varnsdorf und Kamienna Gora gemeinsam in dem Themenfeld »Erkenne dich selbst« in Formaten Musik, Theater, Text, Aktionskunst, Fotografie neue künstlerische Statements entwickeln. Seien Sie herzlich willkommen, diese neuen Produktionen mitzuerleben.

Freitag, den 27.11.2015, um 20.00 Uhr im Begegnungszentrum Großhennersdorf. Eintritt frei!

Kursangebote

MO	16.00	Familientheater
DI	16.30	Jugendtheater
DI	19.30	Weihnachtsmärchen

Bei uns finden Sie Geschenke für viele Anlässe



MAZEL TOV
EIN GUTER TROPFEN VON OBEN

aus Israel: »gute Tropfen« Wein und Salböl, Judaica, Schmuck, Kosmetik, Delikatessen, Kamelledersandalen, Literatur zum Thema ...

aus Äthiopien: traditionelles afrikanisches Handwerk, Körbchen, Holztiere, Gewürze, Kaffee ...

aus Nepal: die faszinierende Vielfalt farbenfreudiger Textilien ...

... und anderes mehr



Mit dem Erlös unterstützen wir Hilfsprojekte und geben Kindern durch Patenschaften Hoffnung und Zukunft.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

August-Bebel-Str. 12, 02747 Herrnhut · Öffnungszeiten: Montag – Freitag 9.30 – 17.30 Uhr, Sonnabend 9.30 – 12.00 Uhr

Inhaber: Barbara Haupt · Kontakt: 0172-8063215, E-Mail: mazeltov@czherrnhut.de · www.czherrnhut.de/gemeinde/zweige/treffpunkt

Herrnhut

Seniorenverein Herrnhut e.V.

Veranstaltungsplan Dezember

- 5.12. 14.30 Uhr im Feuerwehrheim**
Weihnachtsfeier für die Senioren von Herrnhut
 Gemütliches Kaffeetrinken mit einem kleinen Kulturprogramm zur Weihnachtszeit
- 16.12. 14.30 Uhr im Seniorenwohnen Herrnhut,**
 Oskar-Lier-Straße 2
 Wir beginnen den Nachmittag mit einem **gemütlichen Kaffeetrinken**. Anschließend erfreuen uns die **Kinder des Kindergartens »Schwalbennest«** mit einem kleinen weihnachtlichen Programm.

Allen Senioren von Herrnhut wünschen wir eine besinnliche und frohe Adventszeit.
Ihr Seniorenteam

Herrnhuter Sportverein '90 e.V. – Abt. Fußball

Spielplan 2015/2016 Hinrunde

Spieldatum	Uhrzeit	Heimmannschaft	Gastmannschaft	Liga
Sa., 21.11.	11.00	SpG EFV Bernstadt/Dittersbach	Herrnhuter SV 90	Männer
So., 22.11.	11.00	SpG Ostritzer BC	SpG Herrnhuter SV 90	A-Junioren
Sa., 28.11.	11.00	SC Großschweidnitz-Löbau 3.	Herrnhuter SV 90	Männer in Löbau
So., 29.11.	10.30	SpG SV Mittelherwigsdorf	SpG Herrnhuter SV 90	A-Junioren
Sa., 5.12.	13.00	Herrnhuter SV 90	SpG BW Obercunnersdorf	Männer

SCHULNACHRICHTEN



10 Jahre Adventskonzert

Wieder einmal ist es soweit: Der erste Advent und somit auch der Herrnhuter Weihnachtsmarkt stehen kurz bevor. Liebhaber des Weihnachtsmarktes wissen, dass in diesem Rahmen das traditionelle Adventskonzert der Musikschule Dreiländereck/Schulteil Herrnhut und des Evangelischen Zinzendorf-Gymnasiums stattfindet. Bereits seit zehn Jahren finden sich Schülerinnen und Schüler der beiden Einrichtungen zum gemeinsamen Singen und Musizieren zusammen – ein Grund für eine kleine Besonderheit in diesem Jahr: Unter dem Motto »Spanische Weihnachten« proben Chor, Instrumentalisten und Solisten bereits seit dem Schulbeginn nach den Herbstferien und haben sich eine waschechte Columbianerin zu Hilfe geholt. Ikira Gomez unterstützt die Sängerinnen und Sänger beim Erlernen der spanischen Texte und gibt Hintergrundinformationen zu landestypischen Weihnachtsliedern und Bräuchen.

Wir laden Sie also herzlich ein,
 am **28. November 2015, um 15.00 Uhr**
im Kirchsaal der Evangelischen Brüdergemeine
 spanischen und lateinamerikanischen Klängen und Gesängen zu lauschen und freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Franziska Redmann

Rennersdorf

Einladung zur Herbsttierschau

Der Berthelsdorfer Geflügelzüchterverein und der Rennersdorfer Rassekaninchenverein laden Sie herzlich ein, unsere Zuchtergebnisse 2015 zur diesjährigen Lokalschau anzuschauen.

Die Schau findet am
Samstag, 21. November 2015,
 von **9.00 bis 18.00 Uhr** und am
Sonntag, 22. November 2015,
 von **9.00 bis 15.00 Uhr**

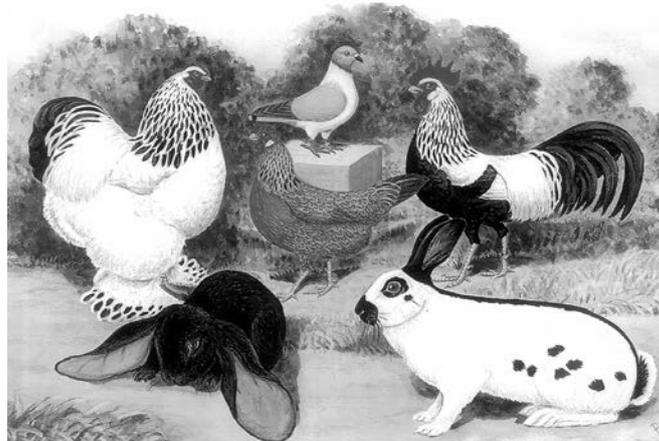
in der Pließnitzschänke Rennersdorf statt.

Es werden Tauben, Hühner, Wassergeflügel sowie Kaninchen in mehreren Rassen und Farbschlägen präsentiert. Es besteht die Möglichkeit, Tiere zu kaufen und an unserer Tombola Preise zu gewinnen.

An beiden Tagen Ausstellungstagen werden verschiedene warme Speisen zum Mittagstisch angeboten. Für das leibliche Wohl und eine reichhaltige Bewirtung einschließlich Mittagstisch wird an beiden Tagen bestens gesorgt.

St. Grimm i. A. der Vorstände

Geflügel- und Kaninchen- AUSSTELLUNG



Pließnitzschänke Rennersdorf

Samstag, 21. November 9.00 – 18.00 Uhr
Sonntag, 22. November 9.00 – 15.00 Uhr

Tierverkauf – Bewirtung – Tombola

*Die Zeit vergeht, die Trauer wird weniger,
doch der Schmerz bleibt.*

Danke an **Michaels** Klassenkameraden,
dass ihr ihn nicht vergessen habt.
Es hat mich tief berührt.

seine Mutti



Christine & Katrin
Eichhorn

Neugersdorfer Bestattungen

www.neugersdorfer.de

Fachgeprüfter Bestatter Tag & Nacht **03586 32333**

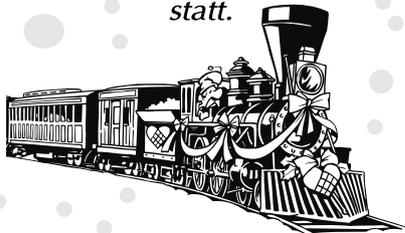
Schillerstraße 8, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 702885
Zittauer Straße 14, 02747 Herrnhut, Tel: 035873 40547
Schulstraße 4, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, Tel: 03586 364469

Leise rieselt der Schnee...

*Wie jedes Jahr findet auch in der
kommenden Weihnachtszeit unsere
beliebte und gemütliche*

Stollenverkostung am 2.12.2015

statt.



*Wir erwarten Sie mit Leckereien,
Stollen und anderen Köstlichkeiten aus der
Backstube in unserer Filiale in
Großhennersdorf*



*Wir wünschen all unseren Kunden besinnliche
und glückliche Weihnachtstage, sowie einen
guten Rutsch ins Jahr 2016.
Ihr Schuster-Bäcker-Team*

Eisen- und Buntmetallrecycling
Containerdienst und Toilettenvermietung
Entsorgungsfachbetrieb

Frank Berger

Hintere Dorfstraße 15 a
02708 Kottmar
OT Obercunnersdorf
Tel.: 035875/6130

Montag, Dienstag, Freitag 7.00–16.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag 7.00–18.00 Uhr
Sonnabend 9.00–11.00 Uhr
www.frankberger.com



☎ 035842 26180

Taxiunternehmen **Steffen Krieg**
taxi.krieg@t-online.de



Wir fahren für alle Krankenkassen.
**Zur Dialyse, Arzt,
Krankenhaus oder Kur?**
Formalitäten übernehmen wir für Sie.

Funk: **0171 8505038**

Ganz entspannt Geschenke aussuchen ...

WIR LADEN EIN ZUM LANGEN »STÖBERFREITAG«!

**Comenius
Buchhandlung**

Comeniusstraße 2, 02747 Herrnhut
Tel. 035873 2253 · Fax 40544
www.comeniusbuchhandlung.de
comenius-buchhandlung@ebu.de

Am **4.12.2015** öffnen wir für Sie
bis 22.30 Uhr ... zum Stöbern, Lesen,
Plaudern und Shoppen.

Anlässlich des **Weihnachtsmarktes** am
28.11.2015 haben wir **bis 18.00 Uhr** geöffnet.



Mit uns schenken Sie Schönes!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ruppertsdorf

Schadstoffmobil IV. Quartal 2015

Das Schadstoffmobil wird in Ruppertsdorf wie folgt Schadstoffe entgegennehmen: **Donnerstag, den 3.12.2015,**

11.30 – 12.15 Uhr OT Ruppertsdorf-Ninive Abzweig Oderwitzer Straße – Windmühlberg

12.30 – 13.15 Uhr OT Ruppertsdorf, Kirche, Containerstandort

TSV 1890 Ruppertsdorf e.V.

Die nächsten Ansetzungen im Überblick:

Männer

Sa., 21.11.2015, 13.00 Uhr

SpG FSV Oppach – TSV 1890 Ruppertsdorf
Kreisklasse, St. 3, 8. Spieltag

Sa., 28.11.2015, 13.00 Uhr

TSV 1890 Ruppertsdorf – FSV Kemnitz 2.
Kreisklasse, St. 3, 9. Spieltag

C-Junioren

Sa., 21.11.2015, 10.00 Uhr

SpG TSV 1890 Ruppertsdorf – SpG LSV Friedersdorf
Kreisliga, St. 2, 8. Spieltag

Sa., 28.11.2015, 10.00 Uhr

SpG TSG Hainewalde o.W. – SpG TSV 1890 Ruppertsdorf
Kreisliga, St. 2, 9. Spieltag



Rentnertreff Ruppertsdorf

Liebe Rentnerinnen und Rentner,
unsere nächsten Veranstaltungen finden statt am:

■ **Donnerstag, 26.11.2015,**
13.00 Uhr Abfahrt am Mohr
Lichtelfahrt

■ **Freitag, 4.12.2015, 14.00 Uhr im Mohr**

Rentnerweihnachtsfeier



Herr Gerlach, bekannt als »Saftel«, wird uns den Nachmittag verschönen. Teilnahmemeldungen (bei G. Sünder, Telefon 035873 2050, oder G. Lange, Telefon 035873 40715) sind noch möglich, auch für Nichtmitglieder.

■ **10.12.2015, 14.00 Uhr**
im Schulungsraum der FFw
Jahresabschlussfeier und
gleichzeitig Geburtstagsfeier
für die »Geburtstagskinder« des 2. Halbjahres 2015.

Wie immer wünscht viel Freude an allen Veranstaltungen
Ihr/Euer Leitungsteam vom Rentnertreff

Strahwalde

Schadstoffmobil IV. Quartal 2015

Das Schadstoffmobil wird in Strahwalde wie folgt Schadstoffe entgegennehmen:

Donnerstag, den 3.12.2015, 10.00 – 11.00 Uhr
OT Strahwalde, Gasthof »Grüner Baum«

Geflügel- und Kaninchenzüchterverein S 494 Strahwalde und Umgebung e.V.

28.11. – 29.11.2015

Ausstellung / Ortsschau im Volkshaus Strahwalde

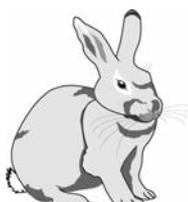
28.11.2015, 19.00 Uhr

Ausstellungsversammlung im Saal Volkshaus Strahwalde

Danksagung

Die Familie Klaus-Peter Ullrich möchte sich ganz herzlich bei der Schulklasse Geburtsjahr 1978/79, die anlässlich ihres Klassentreffens im Oktober 2015 ihren Schulkameraden und unseren Sohn Rene Ullrich mit einem Grabgebilde ehrten, bedanken. Wir waren gerührt, als wir auf der Schleife die Aufschrift lasen »in Erinnerung – die Klassenkameraden«. Sie folgten dem Vermächtnis, als sie am Grab versprachen, wir halten dich in Ehren und werden dich nicht vergessen. Vielen, vielen Dank, liebe ehemalige Schüler, ihr habt eurer Versprechen gehalten. Danke.

Familie Klaus-Peter Ullrich



Rassegeflügel- und -kaninchen- Ausstellung



Der Züchterverein Strahwalde lädt Sie recht herzlich zur **Lokalschau** ins Volkshaus Strahwalde ein.

Die Schau ist geöffnet:

Samstag, den 28.11.2014, von 9.00 bis 17.00 Uhr

Sonntag, den 29.11.2014, von 9.00 bis 16.00 Uhr

Zu unserer Schau werden wir unsere Züchterfolge des abgelaufenen Jahres vorstellen. Die Ausstellung ist wie in jedem Jahr aufgrund ihrer Vielfältigkeit wieder für Jung und Alt interessant. Neben guten Kaufgelegenheiten werden wir für unsere Gäste wieder eine große Tombola durchführen, bei welcher neben Sachpreisen auch Tiere gewonnen werden können. Für das leibliche Wohl unserer Gäste wird gesorgt sein.

Es lädt recht herzlich ein:

*Verein der Kleintierzüchter
S494 Strahwalde und Umgegend e.V.*



Engemanns
Alte Wäscherei
Veranstaltungshaus

06.12. / 10.01.
„Bransch“ 10-14 Uhr

07.02. „Faschings-Bransch“ mit
Zauberkatrin 10-14 Uhr

27.03. „Oster-Bransch“
Sonntags kommt nur Gutes auf den Tisch!

Rudis Stammtisch ab 17 Uhr
»Die kleine Kneipe in unserer Straße –
wie zu Rudis Zeiten«
27.11. / 30.12.

14.02. **Magica romantica**
Magie trifft Poesie
Dinner und Show
mit Rapf Kunze

Besuchen Sie uns am 1. Advent
auf dem Weihnachtsmarkt
in Hirschfelde.

Unser Geschenk-Tipp:
Verschenken Sie
ein schönes Erlebnis

Eintrittskarten
zum Bransch &
Magischen
Dinner

Telefon: 035843 / 25438
Neißtalweg 5 · Hirschfelde
www.engemanns.net

Noch keine Geschenkideen für
Weihnachten? **Wir können helfen!**

Bis zum 10.12.2015
gewähren wir Ihnen
gegen Vorlage dieser
Anzeige für den
Kauf von Hardware
ab 150,00 € einen
Rabatt von 5 %.



IT & TK
oberlausitz

Bei uns bekommen Sie **ALLES** aus einer Hand:

Internet ■ Telefon ■ PC & Netzwerk ■ SAT ■ Service

WDSL-Oberlausitz + IT & TK Oberlausitz
Niedere Dorfstraße 5 ■ 02747 Herrnhut OT Strahwalde
Telefon: 035873 369986 ■ Fax: 035873 36879
E-Mail: info@wdsi-ol.de ■ www.wdsi-ol.de



HELLMUTH ENERGIE
... persönlich, fair und nah!

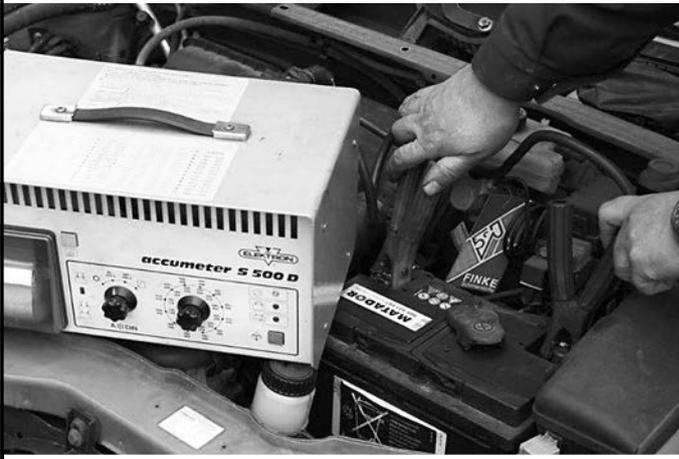
Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Geschwister-Scholl-Str. 22b · 02794 Leutersdorf
Telefon: 03586 / 38 61 47



HEIZÖL | HOLZPELLETS | ERDGAS

Batterie-Service Ihrer Werkstatt

Hält Ihre Batterie der Kälte stand?



In unserer Werkstatt können Sie Ihre Batterie **KOSTENLOS** testen lassen. Bei Bedarf tauschen wir diese gegen eine neue aus und das Ganze mit **10 % RABATT**.

M. Hennig
Großhennersdorfer Straße 6
02747 Herrnhut/Ruppersdorf
Telefon: 03 58 73 / 29 37 · Fax: 03 58 73 / 29 02



Es ist wieder soweit!
Wir laden Sie recht herzlich ein zu unserem

Schlachtfest

Wann? am **Sonnabend, 21. 11. 2015**
von **8.00 bis 11.30 Uhr**

Wo?  **in Berthelsdorf**
und Eibau

**FLEISCHEREI
KRUMPOLT**

Angebot:
Hausmacher-Leber- und Blutwürstel
Wellfleisch, alle Sorten
Brühe
Sauerkraut, roh und gekocht
Hausmacher-Leberwurst
Hausmacher-Blutwurst
Hackepeter

Bitte bringen Sie Gefäße
für Brühe und Sauerkraut mit!

Rückblick auf den Kirmestanz 2015 im Volkshaus Strahwalde



Die Macher



DJ Thomas Kühnel präsentiert mit seiner Partnerin eine Rumba.



Das Serviceteam



Preise für die Gewinner

Eine schriftliche Reaktion auf unseren Tanzabend wollen wir Ihnen nicht vorenthalten, da uns diese sehr erfreut hat:

Ein großes Lob an die Organisatoren für diese wirklich gelungene Veranstaltung. Wir waren alle sehr positiv überrascht. Tolle Dekoration, nette Bedienung, ein schöner großer Tanzsaal, dazu feinste Tanzmusik und ein abwechslungsreiches Programm. Einfach ein sehr schöner Tanzabend und somit ein weiterer Höhepunkt in der Region.

Stilvoll Tanzen wurde wieder seinem Namen gerecht und Thomas Kühnel hat trotz des gemischten Publikums sicher für alle Gäste die richtige Musik gespielt. Die Tanzfläche war jedenfalls immer gut gefüllt und wir als Tänzer waren über die Musikauswahl für eine Kirmes mehr als begeistert.

Viele Grüße von Kerstin und Frank, Sabine und Günter, Heike und Jürgen, Grit und Hubert sowie Steffi und Thomas.

Kirchliche Nachrichten

Ev. Freikirchliche Gemeinde Berthelsdorf

Hauptstraße 27 · 02747 Berthelsdorf



*Jesus redete nun wieder zu ihnen und sprach:
Ich bin das Licht der Welt; wer mir nach-
folgt, wird nicht in der Finsternis wandeln,
sondern wird das Licht des Lebens haben.*
(Johannes 8,12)

Wir laden herzlich ein:

Sonntag 10.00 Gottesdienst
Montag 19.30 Bibelgesprächskreis
Freitag 16.30 Kinderstunde
Freitag 19.00 Jugendstunde (Infos und Kontakt: <https://www.facebook.com/JugendBerthelsdorf>)

Am **6.12.** findet vormittags kein Gottesdienst statt.
An diesem Tag treffen wir uns um **15.00 Uhr** zu einem
Advents-Nachmittag.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Berthelsdorf-Strahwalde

22.11. 9.00 Gottesdienst mit Gedenken
der Verstorbenen in Herrnhut
10.00 Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen
und Abendmahl in Berthelsdorf
10.00 Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen
in Strahwalde
24.11. 15.00 Gemeindetreff in Herrnhut
28.11. 18.00 Weihnachts-Jugendgottesdienst
in Strahwalde
29.11. 10.00 Familiengottesdienst mit Taufgedächtnis und
»Hosianna-Singen« in Berthelsdorf
10.00 Familiengottesdienst mit Taufgedächtnis
in Strahwalde
6.12. 9.00 Abendmahlsgottesdienst in Herrnhut
10.00 Gottesdienst in Berthelsdorf

**Strahwalde: Bestattungsanmeldungen und Ansprechpart-
ner Friedhof:** Burkhardt Kleibl, Telefon 0174 2363787

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf

22.11. 8.00 Gottesdienst mit Abendmahl
und Gedenken der Verstorbenen
in Rennersdorf
9.30 Gottesdienst mit Abendmahl
und Gedenken der Verstorbenen
in Großhennersdorf
29.11. 10.00 Festgottesdienst mit Abendmahl
in Großhennersdorf
14.00 Familiengottesdienst mit
Gemeindenachmittag in Rennersdorf
6.12. 8.00 Gottesdienst in Rennersdorf
9.30 Gottesdienst mit Kindergottesdienst
in Großhennersdorf

Sprechzeiten und Kassenstunden: dienstags 16.00–18.00 Uhr
Bestattungsanmeldungen: Herr Kern, Tel. 035873 2841

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ruppertsdorf

22.11. 11.00 Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken
der Verstorbenen
29.11. 15.00 Musikalisch-besinnliche Stunde
6.12. 11.00 Familiengottesdienst

Katholische Kirchgemeinde Herrnhut

19.11. 17.30 Eucharistiefeier
21.11. 17.30 Eucharistiefeier
26.11. 17.30 Eucharistiefeier
28.11. 17.30 Eucharistiefeier am Vorabend des 1. Advent
3.12. 15.30 Adventsnachmittag
17.30 Eucharistiefeier
5.12. 17.30 Eucharistiefeier am Vorabend des 2. Advent

Evangelische Brüdergemeine Herrnhut

19.11. 20.00 Tanzkreis in der »Arche«
20.11. 18.00 Gemeinde-Abendessen in der »Rolle«
zugunsten der Saalsanierung (Anmeldung
bitte im Vorsteheramt, anschließend
Begegnungsabend mit Reisegruppe
der Delaware-Indianer
21.11. 19.00 Gebetssingstunde
22.11. 9.30 Predigtversammlung,
gleichzeitig Kindergottesdienst
10.45 Blasen auf dem Gottesacker
zum Ewigkeitssonntag
24.11. 19.00 Gebetsversammlung in der »Rolle«
28.11. 15.00 Adventskonzert des Zinzendorf-Gymnasiums
und der Musikschule
19.00 Gebetssingstunde
29.11. 9.30 Predigtversammlung,
gleichzeitig Kindergottesdienst
16.30 Hosiannaversammlung
1.12. 15.00 Adventsfeier für ältere Schwestern
in der »Rolle«
19.00 Gebetsversammlung in der »Rolle«
2.12. 17.00 Altkleiderannahme für das Spangenberg-
Sozialwerk in der »Rolle«
5.12. 19.00 Adventssingstunde mit dem Flötenchor
6.12. 9.30 Predigtversammlung,
gleichzeitig Kindergottesdienst
16.30 »Herrnhuter in der Literatur«,
Buchvorstellung von Br. Peter Vogt
in der »Rolle«
Montag und Freitag
12.00 Mittagsgebet in der »Rolle«

Angebote für Kinder und Jugendliche:

Christenlehre 3./4. Klasse: Dienstag 16.15 Uhr in der »Rolle«
Christenlehre 1./2. Klasse: Mittwoch 16.15 Uhr in der »Rolle«
Christenlehre 5./6. Klasse: Mittwoch 17.00 Uhr in der »Rolle«
Konfirmandenunterricht: Dienstag 17.00 Uhr in der »Rolle«
Vorschul-Kinderchor: Donnerstag 8.30 Uhr im Kindergarten
Kinderchor für alle Schulkinder:
Donnerstag 16.30 Uhr im Chorraum
Junge Gemeinde: Freitag 19.30 Uhr im Jugendraum

Christliches Zentrum Herrnhut e. V.

August-Bebel-Str. 12 + 13 · Tel. 33667 · E-Mail: mail@czherrnhut.de

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

19.11.	18.00	Israelgebet
	19.00	Wächtergebet für Deutschland
20.11.	18.00	Sabbatfeier
22.11.	10.00	Gottesdienst mit Abendmahl
25.11.	19.30	Teeniekreis
26.11.	18.00	Israelgebet
27.11.	18.00	Sabbatfeier
29.11.	10.00	Gottesdienst
3.12.	18.00	Israelgebet

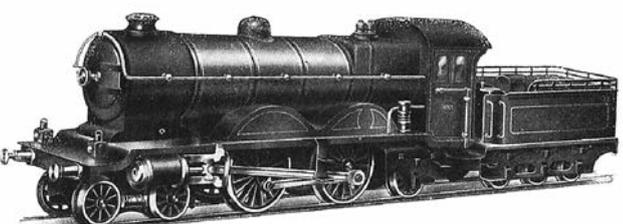
Weitere Informationen, auch zu den regelmäßigen Veranstaltungen (Staun mal, Kinder- und Jugendarbeit, Royal Rangers, Gebetstreffen, Israel-Gebet) und den Hausgemeinden bekommen Sie im Gemeindebüro. Sofern nicht anders angegeben, finden alle Veranstaltungen im Jesus-Haus, A.-Bebel-Str. 13, statt.

Monatsspruch Dezember

Jauchzet, ihr Himmel; freue dich, Erde!
Lobet, ihr Berge, mit Jauchzen!
Denn der HERR hat sein Volk getröstet
und erbarmt sich seiner Elenden. (Jesaja 49,13)

★
★

**Am ersten Adventswochenende im Autohaus Häschke
Herrnhut am Bahnhof
Sonderausstellung
Historisches Spielzeug**



★
★



Lassen sie sich von großen Märklin Anlagen
und Dampfmaschinen der dreißiger Jahre
in Funktion faszinieren

Wo bei Oma und Opa Erinnerungen wach
werden und Kinderaugen glänzen



★
★

am Sonnabend, 28.11.2015 10.00 Uhr - 19.00 Uhr
 am Sonntag, 29.11.2015 10.00 Uhr - 17.00 Uhr


PEUGEOT
 SERVICEPARTNER


**Oldtimer Reparatur
& Restaurierung**
 ■ Freie Werkstatt
 ■ Neu- & Gebrauchtwagen

Besuchen Sie uns auf der **Löbauer Str. 38** in Herrnhut - Telefon: 035873 / 24 88

Leserzuschrift

Oma- und Opa-Tag des Kindergartens Ruppertsdorf

»Opa Klaus, ich wünsche mir, dass du zum Oma- und Opa-Tag unseres Kindergartens nach Ruppertsdorf kommst«, sagte meine Enkeltochter Anna. Ich musste es ihr versprechen! Und eigentlich, ein bisschen neugierig war ich auch. Also setzte ich mich am 30. Oktober ins Auto und fuhr von Seifersdorf (Dippoldiswalde) circa 135 Kilometer nach meinem geliebten Ruppertsdorf.

Pünktlich 15.00 Uhr traf ich im Dorfgemeinschaftshaus »Mohr« ein. Was mich hier erwartete, übertraf alle meine Erwartungen. Ein gefüllter Saal von freundlichen und gut gelaunten Gästen, mit Kuchen gedeckte Tische und ein hoch motiviertes Kindergartenteam, unterstützt von fleißigen Helfern. Zum Kaffeetrinken war genügend Zeit eingeplant und somit auch die Gelegenheit für ein kleines Schwätzchen. Als die Kinder mit ihren Erzieherinnen eintrafen, begann eine erwartungsvolle Stille. Die Kindergartenleiterin führte durch das Programm und alle drei Gruppen zeigten mit voller Begeisterung, was sie gelernt hatten. Es war wunderschön, den Kindern zuzuschauen und dabei die strahlenden Augen in den glücklichen Gesichtern zu sehen.

Ich dachte so für mich, alles können wir in Ruppertsdorf mit unseren Entscheidungen für die Zukunft der Kinder nicht falsch gemacht haben.

In einem Gespräch erfuhr ich jedoch, dass der Kindergarten für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu dieser Veranstaltung Miete bezahlen muss. Ich war schockiert und wollte es nicht glauben. Deshalb meine öffentliche Anfrage an die Mitglieder des Stadtrat und die Verwaltung, ob diese Art Veranstaltungen nicht mietfrei stattfinden können. Wir Ruppertsdorfer hätten dieses auf jeden Fall getan. Oder haben Sie in Ihrer Wohnung vor der Kinderzimmertür auch eine Zahlbox stehen?

Ich werde sicherlich wieder einmal eine Kindergartenveranstaltung besuchen und dann hoffentlich ohne Mietgebühren.

Klaus Böhme

(Anmerkung des Stadtmates: Die Nutzungsgebühr beträgt 61,93 EUR und beruht auf der Satzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses »Mohr«.)

Im Rahmen des Oberseifersdorfer Musiksommers 2015 »KlangBild«

Vorschau auf Oberseifersdorfer Wintermusik

Weihnacht trifft Jazz

mit dem Steffen-Peschel-Trio

Dienstag, 29. 12. 2015, 19.30 Uhr

Kirche Oberseifersdorf



Steffen Peschel Bass · Hans-Richard Ludewig Piano · Florian Mayer Violine

Seit Jahren mit handgemachter, qualitativ hochwertiger Musik unterwegs, wird in diesem Konzert mit einem Augenzwinkern Rückschau auf die Feiertage gehalten: Klassiker der Weihnachtsmusik – neu und jazzig interpretiert.

Karten 8,- €; Vorverkauf 7,- € Vorverkauf bei Touristinfo Zittau, Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf u. zu den Öffnungszeiten im Pfarramt Dittelsdorf) Kinder, Azubis, Studenten 1,- €

Kostenlose private Kleinanzeigen

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos maximal dreimal hintereinander private Kleinanzeigen. Wenn Sie etwas suchen oder verschenken oder verkaufen wollen, geben Sie uns den gewünschten Text in die Druckerei. Auch Wohnungsangebote und -gesuche in einfacher Form von Privat können Sie hier aufgeben!

Kleinanzeigen, die **öfter als dreimal** erscheinen sollen (Daueranzeigen), müssen wir Ihnen künftig mit **1,- EUR je Zeile und Erscheinen** berechnen. Bitte bezahlen Sie diese Anzeigen vorab bar in unserem Büro (auswärtige Bezieher stimmen die Rechnungslegung bitte mit Frau Steglich ab).

In dieser Rubrik veröffentlichen wir keine Chiffre-Anzeigen!
Gustav Winter GmbH

Wohnungsgesuche

Suche 3- oder 4-Raum-Wohnung oder Haus zur Miete in Herrnhut oder näherer Umgebung. Tel. 035873 629024.

Wohnungsvermietungen

Große 4-Raum-Wohnung in Herrnhut Stadtmitte, 100 m², Küche, Bad, Nebenglass zu vermieten. Telefon 035873 41125.

3-Raum-DG-Wohnung, ca 60 m², Herrnhut Stadtmitte, ab sofort zu vermieten. Telefon 0175 2080847.

3-Raum-Wohnung, ca. 68 m² ab 1.2.2016 zu vermieten. Telefon 0175 2080847.

Immobilienverkauf

Einfamilien-Wohngrundstück, Ortslage Niederruppersdorf, Bebauung: Wohnhaus mit angebauter Scheune, Stall, Werkstatt und Garage, zu verkaufen. Preis: VB. Tel. 0179 9465406.

Gesuche

Suche Garage und trockene Unterstellmöglichkeit in Herrnhut oder näherer Umgebung. Tel. 035873 629024.

Verloren ... am 27.10.2015 in Herrnhut, Bereich August-Bebel-Straße-Rosendreieck - Löbauer Straße Atelier Schmorrd bis Rathaus, goldfarbenen ovalen Kettenanhänger (Vorderseite 2 Namen, Rückseite Sternzeichen). Herzliche Bitte an den ehrlichen Finder: Es handelt sich um ein Geschenk mit sehr hohem ideellen Wert. Bitte unbedingt im Fundbüro Rathaus abgeben. Finderlohn zugesichert.

Suche Garage in Herrnhut. Telefon 035873/2982.

Angebote

Verkaufe Walnüsse in Großhennersdorf. Tel. 035873 33581.

Verkaufe gebrauchte, gut erhaltene Babybekleidung: 1. Kiste: Gr. 74/80, Junge, 19-teilig, 5,- EUR; 2. Kiste: Gr. 74/80, Junge, 39-teilig, für 15 EUR; 3. Kiste: Gr. 74/80, Mädchen, 44-teilig, 15,- EUR; 4. Kiste: Gr. 86/92, Junge, 31-teilig, 15,- EUR. Außerdem ein Stillkissen (Bezug waschbar), Farbe: Unisex, für 5,- EUR; und einen Gymnastikball, Durchmesser 65 cm, blau mit einem Zusatzstößel und Trainingsanleitung für 15,- EUR. Verkauf nur kistenweise und per Abholung. Tel. 035873 33592.

Verkaufe umständehalber Nassdosenfutter für Hunde. »RINTI Kennerfleisch«, 800 g, für 1,50 EUR. Hochwertiges Futter mit 70 % Fleischanteil. Optiker Müller, Herrnhut, Tel. 035873 2557.

Restposten (380 Stück) neue braune Biberschwänze sowie 5 First- und 6 Randziegel zu verkaufen; weiterhin alte Nähmaschine »Veritas«; altes Radio »Sachsenwerk Olympia«; altes Bett, weiß; Literatur KFZ-Mechaniker 1997. Tel. 035873 2050.

Günstig abzugeben: 2 Sideboards, Sperrholz furniert auf Stahlrohrrahmengestell, mit Schiebetüren für Aktenordner, ca. 1,20 m x 0,30 m; 1 Sideboard Sperrholz furniert (Eigenbau) als offenes Regal, ca. 1,40 m x 0,50 m; 6 Schreibtischstühle blau gepolstert; 4 Schreibtische schwarz mit verchromten Beinen, 2,00 m x 0,80 m; 2 Schreibtischcontainer Sperrholz furniert; 1 Regal für Ordner oder Bücher, 2,70 m x 2,70 m x 0,30 m. Druckerei Winter, Telefon 035873 41844.

Verkaufe gutgewachsene Zimmertanne, 1,75 m, bestens geeignet für Diele, Wintergarten etc.; Durchlauferhitzer »Siemens« automatik, 18 kW; einen Gartenhäcksler »Top Kraft 2500«; einen Gartenhäcksler Typ EBMR 80 K2. Tel. 035873 42229.

Dreiteilige Couchgarnitur, ausziehbar, terracottafarben, drei Jahre alt, und Schrankwand rustikal, nussbaum, zu verkaufen. Tel. 035873 36273 oder 0174 3738837.

Verkaufe aus Hausumbau div. Restbestände, alles Neuware! 1 x 60 cm Waschtisch mit Ablauf, weiß, VB 30,- EUR; 1 x Standbidet mit Armat., VB 60,- EUR; 1 x Stand-WC Flachsp., VB 40,- EUR; 1 x Dreieckspiegel 90 x 60 mit Ablage und Lampe, VB 40,- EUR; 1 x Duschtasse (Kohler) mit Füßen, 90 x 90 x 11 cm, VB 50,- EUR; 1 x Dusch-Einheits-Mischer UP, weiß, VB 50,- EUR. Bilder auf whatsapp 0163 6943850, oder Anruf oder Tel. 035873 42520 (Ruppersdorf).

Verkaufe Heimtrainer »Walker« Silber, Febr. 2015, 85,- EUR; Teppich-Waschsauger, April 2015, 180,- EUR; Gymnastikball mit DVD, 15,- EUR; Puppe mit Schaukelstuhl, 30,- EUR; Feldschloss-Truck mit Fernsteuerung, 60,- EUR; Kinderlerncomputer ab 6 J., 15,- EUR; Fernseher Medion mit DVB T Antenne und als Monitor nutzbar, 47 cm, 80,- EUR; Kindergartenbank, 10,- EUR; Flammenlose Kerzen mit Ladestation, 25,- EUR; vier Mosaik-Gläser, 20,- EUR. Telefon 035873 2883.

Michelin-Winterreifen 155/65 R14 75T, komplett mit Felgen, Laufleistung ca. 10.000 km, preisgünstig zu verkaufen. Tel. 0160 97476732.

Deckreisig sehr günstig abzugeben ab 7.11.2015 in Ruppersdorf. Telefonische Vorbestellung wird gern entgegengenommen unter 0174 6210954.

Große Motorsense Marke Solo, 1 Jahr alt, neuwertig, mit Faden und Stern für 600,- EUR und Balkenmäher, Marke Lux, ein Jahr alt, neuwertig, für 500,- EUR zu verkaufen. Tel.: 01522 6547313.

Tiere

3 Zwergkaninchen, schwarz, 6 Monate alt, Stück 6,- EUR, zu verkaufen. Telefon 035873 36485.



Großer gegründet 1927

Bestattungsunternehmen

Inh.: Gunter Großer
02708 Löbau • Badergasse 5

Tag und Nacht
(0 35 85) 47 62 12

Web: www.bestattungen-loebau.de
E-Mail: grosser@bestattungen-loebau.de

Mitglied in der Landesinnung der Bestatter Sachsen

GLASEREI LANGNER

M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14 a (gegenüber Rathaus) · 02748 Bernstadt a. d. E.
☎ 03 58 74 / 225 25 · Funk: 01 72 / 353 95 20

- Verglasungen aller Art • Bleiverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten
- Wärmeschutzverglasungen
- Schaufensterverglasungen
- Ganzglasanlagen

Öffnungs-zeiten: Mo und Fr 6.30–12.00 Uhr
Di und Do 13.30–17.30 Uhr

GLAS ^{-24h}
NOTDIENST

Bestattungsinstitut Fuchs

Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Hauptstraße 171
02763 Zittau · Görlitzer Straße 51

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben
um Ihren Trauerfall

- *vertraulich*
- *preiswert*
- *zuverlässig*

Tag & Nacht:
☎ (03 58 42) **25 444**



Bestattungshaus Friede

U. Zimmermann GmbH

Görlitzer Straße 1 · 02763 Zittau (Haltepunkt)
Telefon Tag & Nacht **035 83/51 06 83**

Ansprech-
partnerin:

Steffi Wenk
Zittauer Str. 25
Großhennersdorf

• • • RÄUMEN SIE IHREN BODEN AUF • • •

Kaufe alles Alte aus Omas Zeiten: Möbel, Hausrat, Spielzeug, Ansichtskarten, Bücher, Militaria, Wannen, Körbe, Koffer und vieles andere mehr.
Nichts wegwerfen – alles anbieten

KOSTENLOSE Haushaltsauflösungen – Beräumungen – Containerdienst
Ankauf immer Dienstag ab 15 Uhr

02727 Ebersbach-Neugersdorf - Martin-Luther-Str. 12
Tel. 01 71/8 56 23 85

Hausmeister- und Botendienst Grundstückspflege

✓ Pflege Ihres Grundstückes

Wir übernehmen Pflegearbeiten
in Ihrem Grundstück

- Zaunreparatur
- Baum- und Heckenschnitt
- **Winterdienst**
- Straßen- u. Gehwegreinigung
- weitere Pflegeleistungen nach Anforderung

✓ Kleinere Transporte

(z. B. Abholung vom
Bau- oder Möbelmarkt)

Telefon
035873 40101

Wenden Sie sich an:
Frank Schönberg

Funk
0160 1838164

Oskar-Lier-Straße 5
02747 Herrnhut

Fax
035873 333619



Mietwohnungen in Herrnhut und OT Großhennersdorf

www.herrnhut-mietwohnungen.de



Die Hoffnung, dass etwas von dir für immer bleibt,
diese Hoffnung trägt uns, diese Hoffnung begleitet uns,
diese Hoffnung tröstet uns.

Witha Weber geb. Schuster

* 3. September 1950 † 10. November 2015

In liebevoller Erinnerung nehmen Abschied
ihr Günter

Tochter Maren mit Lutz, Tochter Kathleen mit Florian, Lara und Sanja
Schwester Martina mit Heinz und Kindern

Die Trauerfeier findet am Freitag, dem 4. Dezember 2015, um 13.00 Uhr
im Krematorium in Zittau statt. Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem
späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis.

Anstelle von freundlich zugedachten Blumen und Kränzen
bitten wir um eine Spende an das Christliche Hospiz "Siloah" in Herrnhut
bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien BIC: WELADED1GRL
IBAN: DE 60850501003000115519

Gedenkseite: www.neugersdorfer.de

Berthelsdorf, im November 2015

**Redaktionsschlüsse
für die nächsten
»kontakt«-Ausgaben:**

»kontakt« 23:
27.11.2015
(erscheint am 3.12.)

Weihnachtsausgabe
»kontakt« 24:
11.12.2015
Anzeigen können Sie
gern eher einreichen.
(erscheint am 17.12.)

»kontakt« 1-2016:
8.1.2016
(erscheint am
14.1.2016)